

23. September 2012

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



1

**Optimierung der Förderung
von Gemeindezusammen-
schlüssen:**

- 1. Änderung
der Kantonsverfassung**
- 2. Änderung
des Gemeindegesetzes**

2

Kantonales Steuergesetz

- 1. Initiative «Faire Steuern –
Für Familien»**
- 2. Gegenvorschlag
des Grossen Rates**

3

**Wiederholung der kantonalen
Volksabstimmung
vom 13. Februar 2011**

**Gesetz über die Besteuerung
der Strassenfahrzeuge
(Teilrevision)**

- 1. Vorlage des Grossen Rates**
- 2. Volksvorschlag**

Darüber wird abgestimmt

Der Kanton Bern fördert Gemeindegemeinschaften seit einigen Jahren mit Beratung, Musterunterlagen und finanzieller Unterstützung. Diese bewährten Instrumente sollen ergänzt und optimiert werden. Neu soll der Grosse Rat einen Gemeindegemeinschaft unter bestimmten, gesetzlich eng definierten Voraussetzungen auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden anordnen können. Zudem soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Leistungen aus dem Finanzausgleich zu kürzen, wenn sich eine finanzschwache Gemeinde einem wirtschaftlich sinnvollen Zusammenschluss widersetzt. Weiter sollen auch Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden finanziell unterstützt werden. Schliesslich soll die bestehende Befristung für die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen aufgehoben werden. Für diese Anpassungen braucht es eine Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes zuzustimmen. Er hat der Verfassungsänderung mit **97 Ja zu 46 Nein bei 0 Enthaltungen** und der Änderung des Gemeindegesetzes mit **97 Ja zu 47 Nein bei 0 Enthaltungen** zugestimmt.

Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

1. Änderung der Kantonsverfassung

2. Änderung des Gemeindegesetzes

Ausgangslage

Im Kanton Bern bestehen heute 382 Gemeinden. Damit hat der Kanton Bern schweizweit am meisten Gemeinden. Rund ein Drittel davon sind Kleinstgemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einige Gemeinden haben zunehmend Schwierigkeiten, ihre Behörden zu besetzen oder ihre Aufgaben selbständig zu erfüllen. Durch den Zusammenschluss (Fusion) zu grösseren Einheiten kann die Leistungsfähigkeit der Gemeinden langfristig aufrecht erhalten und verbessert werden. Dies stärkt die Autonomie der Gemeinden. Deshalb fördert der Kanton seit einigen Jahren freiwillige Gemeindezusammenschlüsse mit Beratung, Musterunterlagen und finanzieller Unterstützung.

Aktuelle Fusionsförderung im Kanton Bern

Am 1. Juni 2005 trat das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz) in Kraft. Es bezweckt die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden durch die Gewährung von finanziellen Anreizen. Die Fusionsförderung umfasst die drei folgenden Elemente:

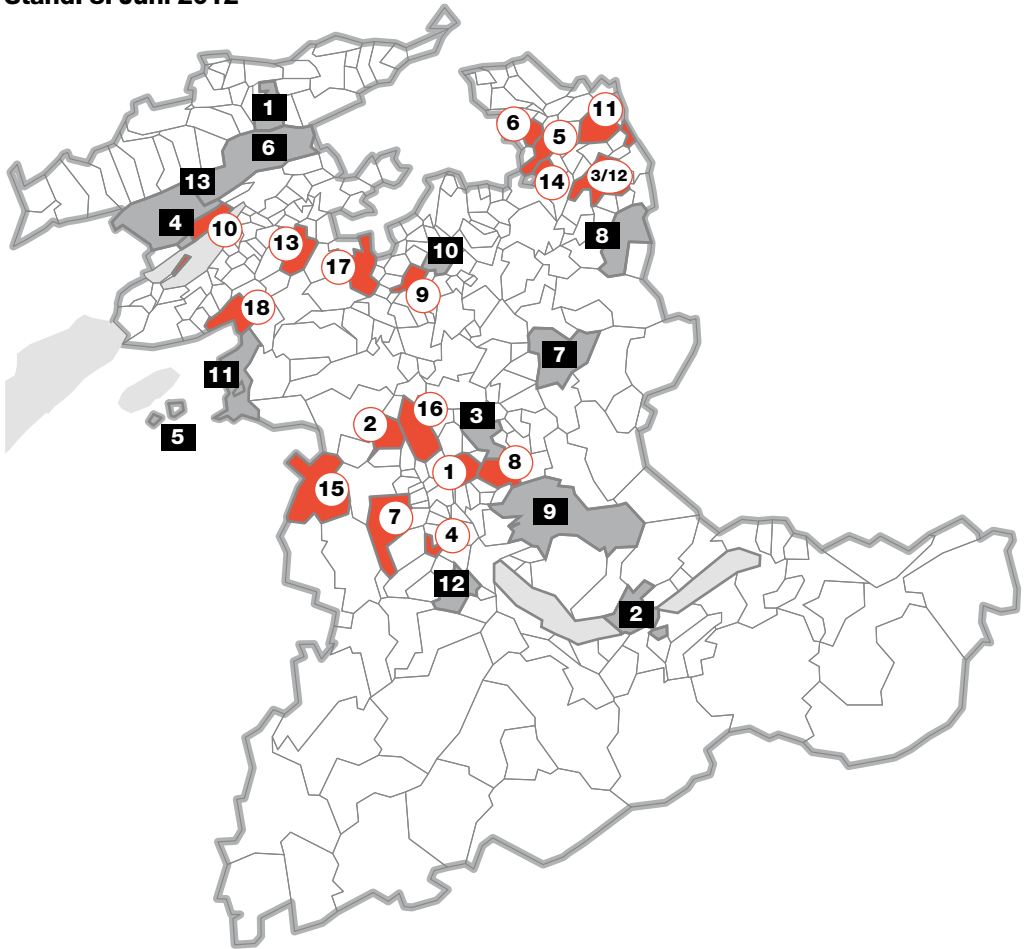
Beratung

Musterunterlagen

Finanzielle Unterstützung

Ausgehend von einem Bestand von 400 Gemeinden im Jahr 2003 wurden 18 Fusionen mit insgesamt 38 beteiligten Gemeinden beschlossen (Stand 8. Juni 2012). Rund 70 Gemeinden sind aktuell in Fusionsabklärungen involviert. In 13 Fällen wurden Fusionsabklärungen durch einen Entscheid der Stimmberechtigten frühzeitig abgebrochen oder die Fusion wurde von den Stimmberechtigten abgelehnt. Seit dem 1. Januar 2012 bestehen im Kanton Bern 382 Gemeinden.

Gemeindefusionsprojekte
Stand: 8. Juni 2012



- Angenommene Fusionen (18)
- Abgelehnte Fusionen (13)

Anzahl politische Gemeinden am 1.1.2003: **400**
am 1.1.2012: **382**

Angenommene Fusionen (18)
Stand 8. Juni 2012

Nr.	Jahr	beteiligte Gemeinden	Neue Gemeinde
1	2004	Nieder- / Oberwichtlach	Wichtlach
2	2004	Englisberg / Zimmerwald	Wald (BE)
3	2007	Madiswil / Gutenburg	Madiswil
4	2007	Forst / Längenbühl	Forst- Längenbühl
5	2008	Herzogenbuchsee / Oberönz	Herzogen- buchsee
6	2009	Heimenhausen / Wanzwil / Röthenbach b. Herzogen- buchsee	Heimenhausen
7	2009	Riggisberg / Rüti b. Riggisberg	Riggisberg
8	2010	Oberdiessbach / Aeschlen	Oberdiessbach
9	2010	Jegenstorf / Ballmoos	Jegenstorf
10	2010	Twann / Tüscherz-Alfermée	Twann-Tüscherz
11	2010	Langenthal / Untersteckholz	Langenthal
12	2011	Madiswil (2. Mal), Kleindietwil / Leimiswil	Madiswil
13	2011	Lyss / Busswil b. Büren	Lyss
14	2011	Bettenhausen / Bollodigen	Bettenhausen
15	2011	Albigen / Wahlern	Schwarzenburg
16	2012	Belp / Belpberg	Belp
17	2013	Rapperswil / Ruppoldsried	Rapperswil (BE)
18	2013	Kallnach / Niederried b. Kallnach	Kallnach

Abgelehnte Fusionen (13)
Stand 8. Juni 2012

Nr.	Jahr	beteiligte Gemeinden
1	1999	Malleray / Bévillard
2	2000/ 2009	Interlaken / Matten / Unterseen
3	2006	Freimettigen / Konolfingen
4	2007	Ligerz / Twann / Tüscherz-Alfermée
5	2008	Clavaleyres / Münchenwiler
6	2008	La Heutte / Orvin / Péry / Plagne / Vauffelin / Romont (BE)
7	2009	Rüderswil / Lauperswil
8	2010	Huttwil / Wyssachen
9	2011	Buchholterberg / Eriz / Fahrni / Homburg / Horren- bach-Buchen / Oberlangenegg / Schwendibach / Teuffenthal / Unterlangenegg / Wachsedorn
10	2011	Kernenried / Zauggenried
11	2012	Ferenbalm / Wiler- oltigen / Golaten / Kriechenwil / Gurbrü / Laupen
12	2012	Amsoldingen / Höfen / Ober- und Niederstocken
13	2012	Prêles / Lamboing / Diesse / Nods

Das Wichtigste in Kürze

Die Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse steht weiterhin im Vordergrund der kantonalen Fusionsstrategie. Um sie zu optimieren, soll der Kanton bei der Beratung und Unterstützung von fusionswilligen Gemeinden und bei der Initiierung von Gemeindefusionen eine aktivere Rolle übernehmen. Zudem soll er von sich aus sinnvolle Gemeindezusammenschlüsse vorschlagen und gegebenenfalls selber Fusionsabklärungen durchführen. Gleichzeitig soll die bis 2017 geltende Befristung des Gemeindefusionsgesetzes aufgehoben werden, damit der Kanton freiwillige Gemeindezusammenschlüsse in den kommenden Jahren weiterhin finanziell unterstützen kann.

Mit dieser Vorlage sollen zudem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Grosse Rat Gemeindefusionen in bestimmten Fällen auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anordnen kann.

Dies soll jedoch nur in zwei Fällen möglich sein:

- Erstens, wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben dauerhaft selbständig zu erfüllen.
- Zweitens, wenn eine Fusion von mehr als zwei Gemeinden wegen der Ablehnung einzelner Gemeinden zu scheitern droht, obwohl die Mehrheit der Stimmentenden und die Mehrheit der beteiligten Gemeinden zugestimmt haben.

Weiter schafft die Vorlage die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Leistungen aus dem Finanzausgleich kürzen kann, wenn sich eine Gemeinde, die solche Leistungen bezieht, einem wirtschaftlich sinnvollen Gemeindezusammenschluss oder Fusionsabklärungen widersetzt.

Die Vorlage setzt zwei Planungserklärungen und zwei parlamentarische Vorstösse um, welche der Grosse Rat 2009 überwiesen hat. Sie sieht neu auch kantonale Fusionsbeiträge für Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden vor. Weil die Kirchgemeinden mit Steuergeldern finanziert werden, sind solche Zusammenschlüsse im Interesse des Kantons und sollen deshalb künftig ebenfalls mit finanziellen Anreizen gefördert werden.

Schliesslich wird das Verfahren für die Genehmigung der Bildung, Aufhebung und Veränderung des Gebiets sowie des Zusammenschlusses von Gemeinden (Bestandes- und Gebietsveränderungen) gestrafft und vereinfacht.

Was soll geändert werden?

In der **Kantonsverfassung** wird mit der Änderung von Artikel 108 die dort verankerte absolute Bestandesgarantie der Gemeinden gelockert. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass der Grosse Rat einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen anordnen kann. Mit der Anpassung von Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung wird weiter die Möglichkeit aufgenommen, Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden unter bestimmten Bedingungen zu kürzen, wenn sie sich einem wirtschaftlich sinnvollen Zusammenschluss widersetzen. Schliesslich wird festgehalten, dass in unbestrittenen Fällen neu der Regierungsrat für die Genehmigung von Bestandes- und Gebietsveränderungen von Gemeinden (Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie Zusammenschlüsse von Gemeinden) zuständig ist. Damit können die Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Die in der Kantonsverfassung angepassten Bestimmungen werden im **Gemeindegengesetz** – mit indirekten Anpassungen in anderen Gesetzen – näher ausgeführt. Es wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss angeordnet werden kann. Weiter wird im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) klargestellt, in welchen Fällen und in welchem Umfang Kürzungen von Finanzausgleichsleistungen gegenüber fusionsunwilligen Gemeinden möglich sind. Mit einer Ergänzung des Gemeindegemeinschaftszusammenschlussgesetzes wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit künftig auch Fusionen von Kirchgemeinden mit finanziellen Anreizen gefördert werden können. Schliesslich wird die geltende Befristung des Gemeindegemeinschaftszusammenschlussgesetzes aufgehoben.

Die Eckpunkte der Vorlage

Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen

Bisher erfolgen Gemeindefusionen im Kanton Bern ausschliesslich auf freiwilliger Basis. Die in der Kantonsverfassung verankerte Bestandesgarantie der Gemeinden (Artikel 108 Kantonsverfassung) verbietet es, einen Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anzuordnen. Die Vorlage schafft mit einer moderaten Lockerung der verfassungsmässigen Bestandesgarantie die rechtlichen Voraussetzungen, damit der Grosse Rat künftig einen Gemeindezusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anordnen kann. Dies gilt sowohl für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden (politische Gemeinden) als auch für Burgergemeinden und Kirchgemeinden. Die Möglichkeit, einen Gemeindezusammenschluss gegebenenfalls anordnen zu können, kennen auch andere Kantone (zum Beispiel die Kantone Freiburg, Graubünden, Tessin, Wallis).

Ein Zusammenschluss gegen den Willen der Gemeinden soll nur in zwei Fällen möglich sein:

- Wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben dauerhaft und selbständig zu erfüllen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Gemeinde wiederholt einen Bilanzfehlbetrag ausweist, wenn sie wichtige Ämter, zum Beispiel im Gemeinderat, über längere Zeit nicht besetzen kann, oder wenn die Strukturen so unzureichend sind, dass wesentliche Gemeindeaufgaben nicht mehr erfüllt werden.
- Wenn bei einer Fusion von mehreren Gemeinden die Mehrheit der beteiligten Gemeinden und die Mehrheit der Stimmentenden dem Zusammenschluss zugestimmt haben, während die Minderheit den Zusammenschluss abgelehnt hat. Um zu verhindern, dass die Fusion nach aufwändigen und langwierigen Fusionsvorbereitungen letztlich am Widerstand einer einzigen Gemeinde oder einzelner Gemeinden scheitert, soll der Grosse Rat den Zusammenschluss gegen den Willen der ablehnenden Gemeinden anordnen können.

In beiden Fällen kann der Grosse Rat mit der Fusionsanordnung einen Sonderbeitrag an den Zusammenschluss bewilligen, um Mehrbelastungen auszugleichen.

Die Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses ist das stärkste, zuletzt anzuwendende Mittel (sog. «ultima ratio»). Deshalb muss vor der Anordnung eines Zusammenschlusses eine umfassende Interessensabwägung erfolgen, und es müssen geeignete mildere Massnahmen geprüft werden. Vorgängig sind auf jeden Fall die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Der Grosse Rat ordnet einen Gemeindezusammenschluss mit Beschluss an. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Auf Verlangen von 100 Mitgliedern des Grossen Rates kann der Beschluss dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. In beiden Fällen entscheiden die Stimmberechtigten in einer kantonalen Volksabstimmung darüber, ob der betreffende Gemeindezusammenschluss angeordnet wird oder nicht.

Kürzung von Leistungen aus dem Finanzausgleich

Als weiteres Instrument zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen sollen mit der Vorlage die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit bestimmte Leistungen aus dem Finanzausgleich gegenüber fusionsunwilligen Gemeinden gekürzt werden können (Artikel 35a Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vgl. Seite 22). Eine Kürzung soll möglich sein, wenn sich eine finanzschwache Gemeinde, die Leistungen aus dem Finanzausgleich bezieht, einer Fusion widersetzt, obwohl dadurch ihre Leistungsfähigkeit gestärkt und sie bedeutend weniger Leistungen aus dem Finanzausgleich beanspruchen würde. Der Regierungsrat kann Leistungen kürzen, wenn sich die Gemeinde weigert, Fusionsabklärungen aufzunehmen, oder auch nach einem negativen Fusionsentscheid. Die Leistungen des Finanzausgleichs können höchstens um den Betrag gekürzt werden, der dank der Fusion hätte eingespart werden können. Die Gemeinden können somit abschätzen, mit welchen Einbussen sie maximal zu rechnen haben. Der Regierungsrat entscheidet, ob und in welchem Mass er diesen Rahmen ausschöpfen will.

Freiwillige Gemeindefusionen stehen weiterhin im Vordergrund

Die Förderung freiwilliger Gemeindefusionen soll weiter optimiert werden, indem der Kanton bei der Beratung und Unterstützung von fusionswilligen Gemeinden und bei der Initiierung von Gemeindefusionen eine aktivere Rolle einnimmt. Neu soll der Kanton von sich aus sinnvolle Gemeindezusammenschlüsse vorschlagen und gegebenenfalls selber Fusionsabklärungen vornehmen. Die Gelegenheit wird zudem benützt, um bestimmte Präzisierungen zum Verfahren bei Gemeindefusionen vorzunehmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Anordnung von Fusionen haben.

Um die finanzielle Unterstützung von freiwilligen Gemeindefusionen langfristig sicher zu stellen, soll die geltende Befristung des Gemeindefusionsgesetzes aufgehoben werden. Das Gemeindefusionsgesetz, das am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist, bildet die gesetzliche Grundlage, um freiwillige Gemeindezusammenschlüsse mit finanziellen Anreizen zu unterstützen. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde auf zwölf Jahre befristet, um die Umsetzung von Gemeindefusionen anzukurbeln und zu beschleunigen. Um zu verhindern, dass das Gesetz Mitte 2017 automatisch aufgehoben wird, soll die geltende Befristung gestrichen werden.

Verfahrensvereinfachungen

Heute genehmigt der Grosse Rat die Bildung, Aufhebung oder Veränderung von Gemeindegebieten oder den Zusammenschluss von Gemeinden (Bestandes- und Gebietsveränderung), wobei er diese Befugnis an die Justizkommission des Grossen Rates delegiert hat. Das Genehmigungsverfahren dauert deshalb auch in völlig unbestrittenen Fällen rund ein halbes Jahr. Um das Verfahren zu straffen und zu vereinfachen, soll in unbestrittenen Fällen neu der Regierungsrat für die Genehmigung zuständig sein.

Kantonsbeiträge an Fusionen von Kirchgemeinden

Die Vorlage schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit der Kanton neu auch Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden mit finanziellen Anreizen fördern kann. Die kantonalen Beiträge an Fusionsabklärungen und an erfolgte Fusionen von Kirchgemeinden sind etwas tiefer als die entsprechenden Beiträge an Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden.

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?

Die Vorlage sieht eine Änderung der bernischen Kantonsverfassung und Anpassungen des Gemeindegesetzes vor.

Eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert in jedem Fall eine Volksabstimmung. Der Grosse Rat hat zudem beschlossen, die Änderung des Gemeindegesetzes ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen und den Stimmberechtigten zusammen mit der Verfassungsänderung zu unterbreiten.

Die Stimmberechtigten können sich zu beiden Vorlagen einzeln äussern. Sollten sie die Änderung der Kantonsverfassung annehmen, aber die Änderung des Gemeindegesetzes ablehnen, müsste der Grosse Rat eine neue Gesetzesvorlage ausarbeiten.

Würde hingegen die Verfassungsänderung abgelehnt, aber die Änderung des Gemeindegesetzes angenommen, könnte die Gesetzesvorlage nicht in Kraft gesetzt werden, weil in diesem Fall die nötige Verfassungsgrundlage fehlt.

Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

Der Grosse Rat empfiehlt mit **97 zu 46** Stimmen **ohne Enthaltungen** den Stimmberechtigten der Änderung der Kantons-

verfassung und mit **97 zu 47** Stimmen **ohne Enthaltungen** ebenfalls der Änderung des Gemeindegesetzes zuzustimmen.

- Kein anderer Kanton verfügt über so viele Gemeinden. Eine so klein strukturierte Gemeindelandschaft ist aufwändig, nicht nur finanziell, sondern vor allem auch organisatorisch und personell.
- Soll der Kanton wettbewerbsfähiger werden, müssen die Strukturen dort, wo es möglich ist, verbessert werden. Die Fusion von Gemeinden ist eine von mehreren Möglichkeiten.
- Die heutige absolute Bestandesgarantie wurde erst im Jahr 1993 bei der letzten Verfassungsänderung eingeführt. Deshalb geht mit der Lockerung der Bestandesgarantie keine jahrhundertealte, demokratische Tradition verloren.
- Viele Gemeinden haben Mühe, ihre Verwaltungsstellen oder Behörden zu besetzen. Einige Gemeinden überleben nur dank des Finanzausgleichs.
- Die Gemeindeautonomie ist vielfach nur noch Wunschdenken. Das Argument der Gemeindeautonomie ist gleichzeitig ein Argument für mehr Zusammenschlüsse, weil sich dadurch die Position der Gemeinden stärkt.
- Es geht nicht darum, kleine Gemeinden verschwinden zu lassen, die hervorragend funktionieren.

Es geht darum, diejenigen Gemeinden zu fusionieren, die wirklich nicht mehr vorwärts kommen.

- Auch andere Kantone kennen die Möglichkeit, Gemeindezusammenschlüsse anzuordnen.
- Bei einer Umfrage des Verbands bernischer Gemeinden sprachen sich 75 Prozent der Gemeinden, die 88 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, für die Anpassung der Bestandesgarantie aus.
- Gemeinden, die Finanzausgleich beziehen, haben mit dem jetzigen System überhaupt keinen Anreiz, sich besser zu organisieren. Der finanzielle Anreiz muss umgekehrt werden, damit er Gemeindezusammenschlüsse fördert. Unter dem Strich wird sich das für den Kanton finanziell lohnen. Und was sich finanziell lohnt, kommt der gesamten Bevölkerung zugute.

dafür

Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

- Zwangsmassnahmen bei Gemeindefusionen sind nicht der richtige Weg. Der Weg über die Beratung und ein Appell an die Vernunft wäre nach wie vor der bessere Weg.
- Eine Gemeindefusion braucht eine Vorlaufzeit, um Vertrauen aufzubauen. Gemeindefusionen kommen nicht von heute auf morgen, sondern wachsen langsam.
- Um etwas zu ändern, braucht es grossflächigere Gemeindefusionen. Es müssten grössere Einheiten mit 3000 Einwohnern geschaffen werden, mit einem einheitlichen Steuerfuss und einem Entwicklungspotenzial für Industrie und Gewerbe. Alles andere ist eine Alibiübung.
- Je grösser ein Gemeindegebilde wird, desto anonymter wird es.
- Die Zeit arbeitet ohnehin für die Fusionen. Die Gemeinden werden aufgrund von Problemen von sich aus zur Erkenntnis gelangen, dass etwas geschehen muss.
- Eine Gemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, soll man nicht zu einem Zusammenschluss mit einer leistungsunfähigen Gemeinde zwingen.
- Die Kantonsverfassung und das Gemeindefusionsgesetz lassen einen freiwilligen Zusammenschluss zu. Das ist sehr gut und erhaltenswert. Es braucht keine weiteren gesetzlichen Grundlagen.
- Die Steuerung über den Finanz- und Lastenausgleich ist zu unterlassen, weil zweierlei miteinander vermischt wird. Der Finanzausgleich ist ein Instrument des Ausgleichs und der Steuerung, das nicht als Zwangsmassnahme gegen die Gemeinden zur Durchsetzung von Zielen des Regierungsrats missbraucht werden soll.

dagegen

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 108 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat genehmigt die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn die betroffenen Gemeinden zugestimmt haben. Lehnt er die Genehmigung ab, entscheidet der Grosse Rat.

³ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn es überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen erfordern. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

⁴ Das Gesetz regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anordnung eines Zusammenschlusses von Gemeinden gegen ihren Willen.

⁵ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

Art. 113 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Durch einen Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen, und es sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen können Leistungen aus dem Finanzausgleich gekürzt oder verweigert werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 28. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Gemeindegesezt (GG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Er hört die betroffenen Gemeinden vorher an.

³ Stimmt der Regierungsrat der Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets einer Gemeinde nicht zu, entscheidet der Grosse Rat.

⁴ Die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Grossen Rates zur Anordnung von Gemeindegeseztzusammenschlüssen gemäss Artikel 4i.

Geseztstechnischer Nachvollzug von Bestandes- und Gebietsveränderungen

Art. 4a Der Regierungsrat wird ermächtigt, die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesezten, Dekreten und Grossratsbeschlüssen zu beschliessen, die als Folge der Bildung, der Aufhebung, der Veränderung des Gebiets oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötig sind. Für weitergehende Anpassungen bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates vorbehalten.

1a. (neu) Zusammenschluss von Gemeinden

Förderung von Gemeindegeseztzusammenschlüssen

Art. 4b (neu) ¹Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
a unterstützt und berät zusammenlegungswillige Gemeinden,
b kann Gemeindegeseztzusammenschlüsse vorschlagen,
c nimmt soweit nötig Abklärungen im Hinblick auf einen Gemeindegeseztzusammenschluss vor.

Arten von
Gemeindezusam-
menschlüssen

Art. 4c (neu) ¹Gleichartige Gemeinden können sich zusammenschliessen, indem

a eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion),

b sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind zulässig.

Wirkung
des Zusammen-
schlusses

Art. 4d (neu) ¹Mit dem Zusammenschluss werden die Gemeinden, die von einer anderen aufgenommen werden, und die Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen, aufgehoben.

² Die durch den Zusammenschluss erweiterte oder neu entstandene Gemeinde (neue Gemeinde) tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden deren Rechtsnachfolge an (Universalsukzession). Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit Dritten.

Fusionsvertrag

Art. 4e (neu) ¹Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag.

² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,

b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,

c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,

d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,

e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f).

³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies

a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde,

b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.

Fusions-
reglement

Art. 4f (neu) Die allfällige Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinden ist in einem Fusionsreglement festzuhalten.

Organisations-
reglement

Art. 4g (neu) ¹Im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion ist vor dem Zusammenschluss das Organisationsreglement für die neue Gemeinde zu erlassen.

² Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Organisationsreglement für die neue Gemeinde vor, wird es ersatzweise durch den Regierungsrat erlassen.

Genehmigung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen

Art. 4h (neu) ¹Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung eines Gemeindezusammenschlusses, dem die beteiligten Gemeinden zugestimmt haben (freiwilliger Zusammenschluss).

² Er erteilt die Genehmigung, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist und keine übergeordneten kantonalen Interessen entgegenstehen. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

³ Stimmt der Regierungsrat einem freiwilligen Zusammenschluss nicht zu, entscheidet der Grosse Rat über die Genehmigung. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grosse Rat
1. Voraussetzungen

Art. 4i (neu) ¹Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben dauerhaft selbstständig zu erfüllen, weil sie

- a wiederholt einen Bilanzfehlbetrag ausweist und keine Aussicht auf eine mittelfristig realisierbare Sanierung besteht,
- b ihre Handlungsfähigkeit infolge dauernder Vakanz von wichtigen Ämtern oder Verwaltungsstellen nicht sicherstellen kann oder
- c die Vorgaben des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche für die Erfüllung wichtiger Gemeindeaufgaben über längere Zeit nicht erfüllt.

² Er berücksichtigt bei der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Absatz 1 insbesondere die geografischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie bestehende Zusammenarbeitsverhältnisse der betroffenen Gemeinden.

³ Er kann auf Antrag des Regierungsrates den Zusammenschluss von mehr als zwei Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn die Mehrheit der betroffenen Gemeinden und der Stimmenden dem Zusammenschluss zuvor in einer Abstimmung zugestimmt haben.

⁴ Die betroffenen Gemeinden und die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten weiteren Kreise sind vorher anzuhören.

2. Form

Art. 4k (neu) ¹Der Beschluss des Grossen Rats über die Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat erlässt die für die Organisation der neuen Gemeinde nötigen Bestimmungen durch Verordnung. Die Verordnung ist zu befristen.

3. Sonderbeitrag

Art. 41 (neu) ¹Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen.

² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen.

³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)¹⁾ gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.

Art. 23 ¹Den Stimmberechtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

a bis *d* unverändert,

e die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden und

f die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Artikel 4 und 4i, wobei bloss Grenzvereinigen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

² und ³⁾ Unverändert.

Art. 118 ¹ und ²⁾ Unverändert.

³ Eine Einwohnergemeinde und eine bestehende gemischte Gemeinde können sich zu einer gemischten Gemeinde zusammenschliessen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)²⁾

Art. 31 Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände:

a bis *d* unverändert,

e die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung, soweit Gemeinden aus dem Berner Jura betroffen sind,

die bisherigen Buchstaben *e* bis *g* werden zu Buchstaben *f* bis *h*.

¹⁾ BSG 170.12

²⁾ BSG 102.1

2. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾

Art. 24b ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang 1 oder im Anhang 2 vor. Er passt den Anhang 1 oder den Anhang 2 an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

³ Aufgehoben.

3. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)²⁾

Art. 23 ¹Unverändert.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a bis e unverändert,

f Vorberatung von Geschäften betreffend die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn sich der Regierungsrat dagegen ausgesprochen hat, sowie von Geschäften betreffend die Anordnung von Gemeindepensens gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung,

g unverändert.

³ Unverändert.

4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾

Art. 38 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

⁵ Aufgehoben.

Art. 39a ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

⁶ Aufgehoben.

¹⁾ BSG 141.1

²⁾ BSG 151.21

³⁾ BSG 152.01

5. Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)¹⁾:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden durch Gewährung einer Finanzhilfe.

² Unverändert.

Gewährung der Finanzhilfe an Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden
1. Voraussetzungen

Art. 3 ¹Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn
a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist,
b «die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde»,
c unverändert.

² «die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde».

³ Unverändert.

2. Berechnung der Finanzhilfe

Art. 4 Unverändert.

3. Wohnbevölkerung

Art. 5 Unverändert.

4. Zusammenlegungsmultiplikator

Art. 6 Unverändert.

5. Aufeinanderfolgende Zusammenschlüsse

Art. 7 Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits eine Finanzhilfe erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt, sofern der frühere Zusammenschluss weniger als drei Jahre zurück liegt.

Gewährung der Finanzhilfe und von projektbezogenen Zuschüssen an Kirchgemeinden

Art. 7a (neu) ¹An den Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann auf Gesuch hin eine Finanzhilfe von bis zu 200 000 Franken im Einzelfall gewährt werden, wenn

a der Zusammenschluss vollzogen ist und
b die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.

² Bei der Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die finanzielle Situation und die Anzahl Angehöriger der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9.

¹⁾ BSG 170.12

³ Der Regierungsrat kann zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden für die Vorbereitung und Umsetzung eines Zusammenschlusses projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken im Einzelfall ausrichten. Die Zuschüsse an Kirchgemeinden werden dem Rahmenkredit nach Artikel 8 Absatz 2 entnommen.

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «die neu entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde».

⁴ Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)¹⁾

Art. 3a ¹In allen äusseren Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Beratungs- und Antragsrecht zu.

² Vor der Anordnung eines Zusammenschlusses von Kirchgemeinden gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche anzuhören.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Bildung neuer, die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden sowie der Zusammenschluss von Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Unverändert.

7. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾

Art. 34 ¹Unverändert.

² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70 000 Franken ausrichten.

³ Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10 000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120 000 Franken.

¹⁾ BSG 410.11

²⁾ BSG 631.1

Kürzung von
Leistungen

Art. 35a (neu) ¹Der Regierungsrat kann gegenüber Gemeinden, welche sich der Aufnahme von Fusionsabklärungen oder einem Gemeindezusammenschluss widersetzen, Leistungen nach diesem Gesetz kürzen, wenn die betreffenden Gemeinden nach dem Zusammenschluss voraussichtlich weniger Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen würden.

² Er kann Leistungen gegenüber der sich dem Zusammenschluss widersetzenden Gemeinde höchstens im Umfang der voraussichtlichen Minderbeanspruchung kürzen.

³ Ausgenommen von Kürzungen gemäss Absatz 1 sind Leistungen nach Artikel 10 (Disparitätenabbau).

III.

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt zusammen mit der Änderung vom ■■ der Kantonsverfassung in Kraft.

Bern, 28. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giaouque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Kantonales Steuergesetz

1. Initiative «Faire Steuern – Für Familien»

2. Gegenvorschlag des Grossen Rates

Was ist ein Gegenvorschlag?

Der Grosse Rat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag übernimmt einzelne Elemente der Initiative und stellt eine Alternative zur Initiative dar.

Die Stimmberechtigten können einer oder beiden Vorlagen zustimmen oder auch beide Vorlagen ablehnen. Die Stimmberechtigten können ausserdem darüber befinden, welcher Vorlage sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (sogenannte Stichfrage).

Darüber wird abgestimmt

Die Stimmberechtigten entscheiden über eine Teilrevision des Steuergesetzes. Die Initiative will eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie eine Erhöhung des Kinderabzugs. Gleichzeitig sollen die Aufwandbesteuerung (auch Pauschalbesteuerung genannt) abgeschafft und die Vermögenssteuerbremse abgeschwächt werden.

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates will lediglich eine Erhöhung des Kinderabzugs und eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung).

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten,

- die Initiative abzulehnen,
- den Gegenvorschlag anzunehmen,
- bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung nicht an. Er empfiehlt die Initiative zur Annahme.

Das Wichtigste in Kürze

Die **Initiative «Faire Steuern – Für Familien»** verlangt im Wesentlichen, dass die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen und Anpassungen bei der Vermögenssteuerbremse rückgängig gemacht werden. Der mit der letzten Steuergesetzrevision von 6300 Franken auf 7000 Franken angehobene Kinderabzug soll auf 8000 Franken erhöht werden, was zu einer Entlastung der Familien führt. Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» verlangt schliesslich auch die Abschaffung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung).

Der **Grosse Rat** hat beschlossen, der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» einen **Gegenvorschlag** gegenüber zu stellen. Der Gegenvorschlag sieht nicht die Abschaffung, sondern eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) vor. Analog zur Initiative «Faire Steuern – Für Familien» soll der Kinderabzug auf 8000 Franken erhöht werden. Darüber hinaus enthält der Gegenvorschlag des Grossen Rates keine weiteren Elemente der Initiative. Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Der **Regierungsrat** schliesst sich den Empfehlungen des Grossen Rates nicht an. Er hatte dem Grossen Rat einen eigenen Gegenvorschlag vorgelegt, der – wie die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» – ein Rückkommen auf die Entlastungen aus der Steuergesetzrevision 2011/12 enthält. Der Regierungsrat hatte gleichzeitig festgehalten, dass er die Initiative unterstützen werde, sollte der Grosse Rat einen anderen Gegenvorschlag beschliessen.

Eine **Annahme der Initiative «Faire Steuern – Für Familien»** hätte bei den Einkommenssteuern für alle Steuerpflichtigen ohne Kinder eine Steuererhöhung zur Folge. Bei Bruttoeinkommen zwischen 50 000 und 200 000 Franken würde die Wiedererhöhung der Tarife auf den Stand des Steuerjahres 2011 zu einer Mehrbelastung von 1,7 bis 3,0 Prozent führen. Die Initiative kann aber auch für Ehepaare mit Kindern eine Mehrbelastung zur Folge haben, weil die Erhöhung des Kinderabzugs auf 8000 Franken die Mehrbelastung aus der Tarifierhöhung bei Ehepaaren mit mittleren und höheren Einkommen nicht kompensieren würde. Bei Ehepaaren mit Kindern ergäbe sich eine Mehrbelastung ab einem gemeinsamen Bruttolohn von 90 000 Franken (ein Kind) bzw. 140 000 Franken (zwei Kinder). Auch bei Alleinstehenden mit Kindern ergäbe sich bei diesen Einkommensverhältnissen eine Mehrbelastung. Bei den Vermögenssteuern würde die Annahme der Gesetzesinitiative zu einer Mehrbelastung für alle Steuerpflichtigen führen. Die Änderungen bei der

Ausgangslage

Vermögenssteuerbremse würden bei rund 100 000 steuerpflichtigen Personen zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die finanziellen Folgen einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) lassen sich nicht beziffern.

Bei **Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates** blieben der Einkommenssteuertarif und auch der Vermögenssteuertarif unverändert. Es würde für niemanden eine Steuererhöhung resultieren. Die Erhöhung des Kinderabzugs auf 8000 Franken würde stattdessen zu einer Entlastung von bis zu 300 Franken pro Kind führen (siehe Tabellen b und c unten, vgl. Seite 32).

Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» würde bei den Kantonssteuern ab 2013 zu Mehreinnahmen von 80 Mio. Franken führen. Der Gegenvorschlag hätte bei den Kantonssteuern Mindereinnahmen von 13 Mio. Franken zur Folge.

Die Stimmberechtigten können der Gesetzesinitiative, dem Gegenvorschlag des Grossen Rates oder auch beiden Vorlagen zustimmen bzw. beide ablehnen. Mit der Stichfrage haben sie zu entscheiden, welcher Vorlage sie den Vorzug geben würden, falls beide Vorlagen angenommen würden.

Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» wurde im Anschluss an die Teilrevision des kantonbernischen Steuergesetzes vom 23. März 2010 (**Steuergesetzrevision 2011/12**) lanciert. Im Rahmen seiner Debatte zur Steuergesetzrevision 2011/12 hat der Grosse Rat intensiv diskutiert, ob und in welchem Umfang die damals aktuelle finanzpolitische Situation Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zulässt.

Die späteren Initianten haben sich im Grossen Rat gegen steuerliche Entlastungen ausgesprochen, welche über den Ausgleich der kalten Progression (d.h. die Anpassung der Steuertarife an die aufgelaufene Teuerung) hinausgehen. Dabei haben sie geltend gemacht, dass nicht finanzierte Steuersenkungen nicht nachhaltig sind. Solange die durch die Verfassung vorgesehenen Aufgaben nicht erfüllt werden können und massive Sparpakete in Aussicht stehen, ist eine Steuersenkung im vorgesehenen Umfang nicht vertretbar. Der Regierungsrat hat in der Grossratsdebatte ebenfalls diese Haltung vertreten.

Die späteren Initianten haben aus diesen Gründen auch einen vom Grossen Rat gleichzeitig beschlossenen Eventualantrag abgelehnt, der zwar auf zusätzliche Entlastungen bei der Einkommens-, nicht aber bei der Vermögenssteuer verzichtet hätte. Weil der Eventualantrag das konstruktive Referendum (Volksvorschlag) ausschliesst, haben die Initianten entschieden, mittels Gesetzesinitiative eine Änderung des Steuergesetzes bzw. ein Rückkommen auf die Beschlüsse des Grossen Rates zur Steuergesetzrevision 2011/12 anzustreben.

Die im November 2010 eingereichte **Gesetzesinitiative** verlangt im Wesentlichen, dass die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen und Anpassungen bei der Vermögenssteuerbremse rückgängig gemacht werden. Den mit der letzten Steuergesetzrevision von 6300 Franken auf 7000 Franken angehobenen Kinderabzug wollen die Initianten auf 8000 Franken erhöhen, was zu einer Entlastung der Familien führt. Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» verlangt schliesslich auch die Abschaffung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung).

Der **Grosse Rat** hat die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» am 29. März 2012 für gültig erklärt. Er hat beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Der Gegenvorschlag sieht nicht die Abschaffung, sondern eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) vor. Analog zur Initiative «Faire Steuern – Für Familien» soll der Kinderabzug auf 8000 Franken erhöht werden. Darüber hinaus enthält der Gegenvorschlag des Grossen Rates keine weiteren Elemente der Initiative.

Was die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» will

Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» will zum Einen, dass die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Entlastungen bei den **Einkommens- und Vermögenssteuertarifen** wieder aufgehoben werden. Begründet wird dies mit den ungünstigen finanzpolitischen Perspektiven des Kantons Bern. Die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 vorgenommenen Entlastungen hätten wegen der drohenden Verschuldung und Defizite gar nicht vorgenommen werden dürfen. Im Gegenzug will die Initiative den von 6300 Franken auf 7000 Franken angehobenen **Kinderabzug** auf 8000 Franken erhöhen. Dies führt zu einer Entlastung der Familien.

Gleichzeitig will die Initiative die **Aufwandbesteuerung** (Pauschalbesteuerung) aufheben. Diese wird in der Öffentlichkeit zunehmend kritisiert, weil sie in- und

ausländische Steuerpflichtige ungleich behandle, womit ein verfassungsmässiges Gebot der Besteuerung missachtet werde. Zudem wird vorgebracht, dass die Höhe der Besteuerung nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuerenden entspreche.

Zuletzt will die Initiative auch die beschlossene Anpassung der sogenannten **Vermögenssteuerbremse** nach Artikel 66 des Steuergesetzes rückgängig machen. Die seit 2001 wirksame Vermögenssteuerbremse begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags (mindestens aber 2,4 Promille des Vermögenswertes). In den Steuerjahren 2009 und 2010 war die Vermögenssteuer auf 30 Prozent des Vermögensertrags begrenzt. Die Initiative will zu dieser Regelung zurückkehren.

Die Annahme der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» brächte dem Kanton Bern ab dem Jahr 2013 jährlich Steuermehreinnahmen von insgesamt rund 80 Mio. Franken.

Übersicht der Mehr- und Mindereinnahmen bei einer Annahme der Initiative «Faire Steuern – Für Familien»

Massnahmen	Mehr- / Mindereinnahmen Kanton (in Mio. Franken)	Mehr- / Mindereinnahmen Gemeinden (in Mio. Franken)
Erhöhung des Einkommenssteuertarifs	+ 65.0	+ 34.5
Erhöhung des Vermögenssteuertarifs	+ 18.0	+ 9.5
Erhöhung des Kinderabzugs	- 18.0	- 9.5
Abschaffung Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung)	unsicher	unsicher
Anpassung der Vermögenssteuerbremse	+ 15.0	+ 8.0
Saldo	+ 80.0	+ 42.5

Stellungnahme des Initiativkomitees

Mit Beginn des neuen Schuljahrs im August wurde den Schülern und Schülerinnen der 2. bis 6. Klasse je eine Schulstunde pro Woche gestrichen. Zudem müssen sich Menschen ab 65 künftig stärker an den Kosten für Spitex-Leistungen beteiligen. Ein Grund: Die im April 2010 beschlossene Steuersenkung zwingt den Kanton Bern zum Leistungsabbau. Um weitere Einschnitte bei der Bildung, der Gesundheit und dem öffentlichen Verkehr zu verhindern, brauchen wir dringend eine Kurskorrektur: Auf die vom Grossen Rat 2010 beschlossenen Steuersenkungen vor allem zugunsten von Personen mit hohem Einkommen und Vermögen ist teilweise zu verzichten. Und die Pauschalsteuer – ein Sonderrecht für reiche Ausländer und Ausländerinnen – gehört abgeschafft, so wie das die Kantone Zürich, Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen beschlossen haben. All dies fordert die Initiative «Faire Steuern – Für Familien», die wir als Antwort auf die Steuergesetzrevision im Frühjahr 2010 lanciert haben.

Nein zur ungerechten Pauschalsteuer für reiche Ausländer

Im Kanton Bern profitieren mehr als zweihundert reiche Ausländer von der ungerechten Pauschalsteuer. Ihre Steuerbelastung wird, ohne übliche Steuererklärung, aufgrund einer Abmachung mit den Steuerbehörden festgelegt. Obwohl Pauschalbesteuerte zumeist über grosse Vermögen verfügen, zahlen einzelne von ihnen gerade einmal 10 000 Franken Steuern. Das ist ein Hohn gegenüber den normalen Steuerzahlenden. Diese Benachteiligung soll auch im Kanton Bern verschwinden.

Für einen guten Service Public

Für die Jahre 2013–2016 drohen im Kanton Bern jährliche Defizite von mehreren hundert Millionen Franken. Die Hauptursache dafür sind die überrissenen Steuersenkungen. Mit unserer Initiative verhindern wir weitere schmerzhaftes Einschnitte bei den Schulen, bei der Gesundheit und beim öffentlichen Verkehr, denn solche sind nicht im Interesse der Berner Bevölkerung und schaden unseren Kindern und Grosskindern. Besonders betroffen wären die ländlichen Gebiete des Kantons.

Höhere Kinderabzüge für Familien

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Um Familien mit Kindern gezielt zu unterstützen, wollen wir den Kinderabzug bei den Steuern von heute 7000 Franken auf 8000 Franken erhöhen. Damit entlasten wir die Familien und bringen ihnen die verdiente gesellschaftliche Wertschätzung entgegen.

Für Steuersenkungen mit Augenmass

Gegenüber der von der Stimmbevölkerung im Jahr 2008 beschlossenen Steuergesetzgebung ermöglicht unsere Initiative Steuererleichterungen von rund 120 Millionen Franken pro Jahr. Verzichtet wird aber auf die besonders unsoziale Senkung der Vermögenssteuer.

Für Steuergerechtigkeit

Unsere Initiative ist ein wichtiger Beitrag zur Steuergerechtigkeit im Kanton Bern. Sie stärkt den Service Public, den Mittelstand und die Familien.

Gegenvorschlag des Grossen Rates

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» abzulehnen und seinem Gegenvorschlag zuzustimmen. Der von ihm erarbeitete **Gegenvorschlag** berücksichtigt Anliegen der Initiative, namentlich den höheren Kinderabzug und den Handlungsbedarf bei der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung). Bei seinem Gegenvorschlag verzichtet der Grosse Rat hingegen auf eine Erhöhung der Einkommens- und der Vermögenssteuertarife. Zudem verzichtet er auf die in der Initiative vorgesehene Anpassung bzw. Abschwächung der Vermögenssteuerbremse.

Der Grosse Rat will die in der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Steuerentlastungen nicht wieder rückgängig machen. Seiner Auffassung nach verträgt sich die rasche Wiedererhöhung der Steuern nicht mit einer glaubwürdigen Finanzpolitik. Eine Erhöhung würde ein ungünstiges standortpolitisches Signal aussenden. Werden die beschlossenen Steuersenkungen rückgängig gemacht, verliert der Kanton Bern mit seiner hohen Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich wieder Plätze. Eine Wiedererhöhung der Steuern trifft in erster Linie den Mittelstand.

Bei den **Einkommenssteuern** hätte die Wiedererhöhung der Tarife für **Personen ohne Kinder** zur Folge, dass die leichten Verbesserungen im interkantonalen Vergleich, welche aus der Steuergesetzrevision 2011/12 resultierten, wieder aufgehoben werden. Bei Bruttoeinkommen zwischen 50 000 und 200 000 Franken führt die Wiedererhöhung der Tarife auf den Stand des Steuerjahres 2011 zu einer Mehrbelastung von 1,7 bis 3,0 Prozent (siehe Belastungsvergleiche Einkommenssteuern «Alleinstehende», «Ehepaare ohne Kinder» und «Rentnerhepaar», Seite 31 ff). Damit wird der Mittelstand, der in den vergangenen Jahren – auch interkantonal – am wenigsten von Steuerentlastungen profitiert hat, von der Initiative am stärksten getroffen.

Bei den **Einkommenssteuern** kann die Wiedererhöhung der Tarife für **Ehepaare mit Kindern** eine Mehrbelastung zur Folge haben. Die Erhöhung des Kinderabzugs auf 8000 Franken vermag die Mehrbelastung aus der Tarifierhöhung bei Ehepaaren mit mittleren und höheren Einkommen nicht zu kompensieren. Bei Ehepaaren mit Kindern ergibt sich eine Mehrbelastung ab einem gemeinsamen Bruttolohn von 90 000 Franken (ein Kind) bzw. 140 000 Franken (zwei Kinder) (vgl. Belastungsvergleich Einkommenssteuern für Ehepaare mit einem Kind oder zwei Kindern auf Seite 32). Bei **Alleinstehenden** mit Kindern ergibt sich ab einem Bruttoeinkommen (Bruttolohn zuzüglich allfällige Alimente) von 90 000 Franken (ein Kind) bzw. 140 000 Franken (zwei Kinder) ebenfalls eine Mehrbelastung.

Bei der **Vermögenssteuer** hätte die Wiedererhöhung der Tarife für alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen eine Mehrbelastung zur Folge. Am stärksten betroffen wären Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 250 000 Franken, wo die Mehrbelastung 11,5 Prozent respektiv 75 Franken betragen würde (vgl. Belastungsvergleich Vermögenssteuer auf Seite 33). Die Wiedererhöhung der Vermögenssteuertarife würde dazu führen, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich weiter nach hinten fällt, da andere Kantone zwischenzeitlich weitere Steuerensenkungen beschlossen haben.

kommt es bei allen Familien mit Kindern zu Entlastungen von bis zu 300 Franken pro Kind (siehe Tabellen b und c, auf Seite 32).

Die nachstehenden Darstellungen zeigen die Steuerbelastung bei einer Annahme der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» oder des Gegenvorschlags des Grossen Rates im Vergleich zum Steuerjahr 2012 (jeweils Kantons- und Gemeindesteuern in der Gemeinde Bern, ohne Kirchensteuer).

Im Gegenvorschlag des Grossen Rates bleiben der **Einkommenssteuertarif** und der **Vermögenssteuertarif** deshalb unverändert. Weil gleichzeitig der **Kinderabzug** auf 8000 Franken erhöht wird,

a. Einkommenssteuer:

Alleinstehende (Unselbstständige Erwerbstätigkeit)

Steuerjahr 2012			Initiative «Faire Steuern – Für Familien»				Gegenvorschlag des Grossen Rates			
Bruttolohn	Steuer	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %
40 000	2 649	6,6	2 683	6,7	+ 34	+1,3	2 649	6,6	0	0,0
50 000	4 463	8,9	4 540	9,1	+ 78	+1,7	4 463	8,9	0	0,0
60 000	6 232	10,4	6 354	10,6	+121	+1,9	6 232	10,4	0	0,0
70 000	8 054	11,5	8 216	11,7	+162	+2,0	8 054	11,5	0	0,0
80 000	9 876	12,3	10 079	12,6	+203	+2,1	9 876	12,3	0	0,0
90 000	11 852	13,2	12 121	13,5	+269	+2,3	11 852	13,2	0	0,0
100 000	13 899	13,9	14 230	14,2	+331	+2,4	13 899	13,9	0	0,0
150 000	25 176	16,8	25 757	17,2	+582	+2,3	25 176	16,8	0	0,0
200 000	37 282	18,6	38 078	19,0	+797	+2,1	37 282	18,6	0	0,0
300 000	62 813	20,9	63 491	21,3	+948	+1,5	62 813	20,9	0	0,0
500 000	115 533	23,1	116 491	23,3	+958	+0,8	115 533	23,1	0	0,0
1 000 000	249 941	25,0	250 913	25,1	+971	+0,4	249 941	25,0	0	0,0

b. Einkommenssteuer:**Ehepaar mit 1 abzugsberechtigten Kind (Unselbstständige Erwerbstätigkeit)**

Steuerjahr 2012			Initiative «Faire Steuern – Für Familien»				Gegenvorschlag des Grossen Rates			
Bruttolohn	Steuer	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %
40 000	241	0,5	143	0,4	- 71	-33,3	143	0,4	- 71	-33,3
50 000	1 191	2,4	1 070	2,1	- 121	-10,1	1 059	2,1	- 131	-11,0
60 000	2 646	4,4	2 525	4,2	- 121	- 4,6	2 478	4,1	- 168	- 6,3
70 000	4 397	6,3	4 267	6,1	- 130	- 2,9	4 174	6,0	- 223	- 5,1
80 000	6 022	7,5	5 987	7,5	- 36	- 0,6	5 848	7,3	- 175	- 2,9
90 000	7 578	8,4	7 583	8,4	+ 5	+ 0,1	7 403	8,2	- 175	- 2,3
100 000	9 182	9,2	9 218	9,2	+ 36	+ 0,4	8 984	9,0	- 198	- 2,2
150 000	18 558	12,4	18 844	12,6	+ 287	+ 1,5	18 334	12,2	- 223	- 1,2
200 000	29 586	14,8	30 076	15,0	+ 490	+ 1,7	29 323	14,7	- 262	- 0,9
300 000	53 665	17,9	54 423	18,1	+ 758	+ 1,4	53 392	17,8	- 274	- 0,5
500 000	105 350	21,1	106 215	21,2	+ 864	+ 0,8	105 056	21,0	- 294	- 0,3
1 000 000	239 632	24,0	240 505	24,1	+ 873	+ 0,4	239 333	23,9	- 299	- 0,1

c. Einkommenssteuer:**Ehepaar mit 2 abzugsberechtigten Kindern (Unselbstständige Erwerbstätigkeit)**

Steuerjahr 2012			Initiative «Faire Steuern – Für Familien»				Gegenvorschlag des Grossen Rates			
Bruttolohn	Steuer	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %
40 000	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
50 000	259	0,5	114	0,2	- 145	-55,9	114	0,2	- 145	-55,9
60 000	1 282	2,1	1 030	1,7	- 252	-19,7	1 020	3,5	- 262	-20,4
70 000	2 814	4,0	2 473	3,5	- 340	-12,1	2 427	3,5	- 386	-13,7
80 000	4 519	5,6	4 215	5,3	- 304	- 6,7	4 123	5,2	- 396	- 8,8
90 000	6 232	6,9	6 023	6,7	- 210	- 3,4	5 883	6,5	- 350	- 5,6
100 000	7 788	7,8	7 619	7,6	- 169	- 2,2	7 438	7,4	- 350	- 4,5
150 000	16 840	11,2	16 863	11,2	+ 23	+ 0,1	16 394	10,9	- 446	- 2,6
200 000	27 567	13,8	27 755	13,9	+ 188	+ 0,7	27 042	13,5	- 524	- 1,9
300 000	51 558	17,2	52 022	17,3	+ 464	+ 0,9	51 011	17,0	- 547	- 1,1
500 000	103 083	20,6	103 653	20,7	+ 570	+ 0,6	102 495	20,5	- 589	- 0,6
1 000 000	237 330	23,7	237 904	23,8	+ 574	+ 0,2	236 732	23,7	- 598	- 0,3

d. Einkommenssteuer:

Rentnerhepaar (Einkommen aus AHV und Pensionskasse)

Steuerjahr 2012			Initiative «Faire Steuern – Für Familien»				Gegenvorschlag des Grossen Rates			
Rente	Steuer	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %
20 000	43	0,2	43	0,2	0	0,0	43	0,2	0	0,0
30 000	1 033	3,4	1 043	3,5	+ 10	+1,0	1 033	3,4	0	0,0
40 000	2 629	6,6	2 680	6,7	+ 51	+2,0	2 629	6,6	0	0,0
50 000	4 554	9,1	4 659	9,3	+ 105	+2,3	4 554	9,1	0	0,0
60 000	6 302	10,5	6 453	10,8	+ 151	+2,4	6 302	10,5	0	0,0
80 000	9 934	12,4	10 201	12,8	+ 267	+2,7	9 934	12,4	0	0,0
100 000	13 895	13,9	14 313	14,3	+ 418	+3,0	13 895	13,9	0	0,0
150 000	25 444	17,0	26 105	17,4	+ 661	+2,6	25 444	17,0	0	0,0
200 000	38 589	19,3	39 488	19,7	+ 899	+2,3	38 589	19,3	0	0,0
300 000	65 826	21,9	66 966	22,3	+ 1 139	+1,7	65 826	21,9	0	0,0
500 000	124 368	24,9	125 540	25,1	+ 1 172	+0,9	124 368	24,9	0	0,0
1 000 000	273 868	27,4	275 040	27,5	+ 1 172	+0,4	273 868	27,4	0	0,0

e. Vermögenssteuer: Alle Personenkategorien

Steuerjahr 2012			Initiative «Faire Steuern – Für Familien»				Gegenvorschlag des Grossen Rates			
Steuerbares Vermögen	Steuer	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %	Steuer	in %	Differenz zu 2012	in %
250 000	655	2,6	730	2,9	+ 75	+11,5	655	2,6	0	0,0
500 000	1 644	3,3	1 771	3,5	+ 127	+ 7,7	1 644	3,3	0	0,0
1 000 000	4 142	4,1	4 420	4,4	+ 278	+ 6,7	4 142	4,1	0	0,0
2 500 000	12 965	5,2	13 613	5,4	+ 648	+ 5,0	12 965	5,2	0	0,0
5 000 000	28 232	5,6	29 494	5,9	+ 1 262	+ 4,5	28 232	5,6	0	0,0

Keine Abschwächung der Vermögenssteuerbremse

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates sieht vor, dass die Vermögenssteuerbremse in der heutigen Form beibehalten wird.

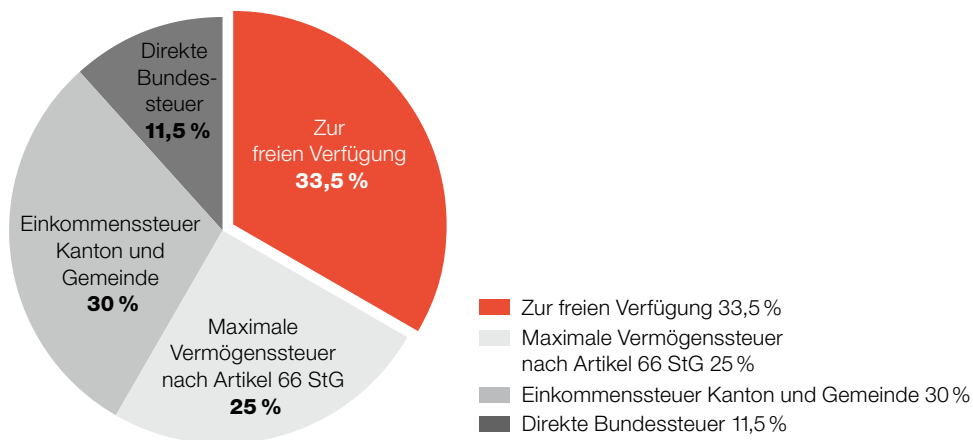
Bei der Vermögenssteuerbremse handelt es sich um eine Besonderheit des bernischen Steuergesetzes, welche im Jahr 2001 eingeführt wurde. Die Bestimmung (Art. 66 StG) stellt sicher, dass die Vermögenssteuer wenn möglich mit dem Ertrag aus dem Vermögen bezahlt werden kann, ohne dass die Substanz des Vermögens angegriffen werden muss. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass die Vermögenssteuer maximal 25 Prozent des Vermögensertrags (mindestens aber 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens) betragen soll. Zusammen mit der auf dem Vermögensertrag geschuldeten Einkommenssteuer (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) beträgt die gesamte Belastung des Ver-

mögensertrags so maximal 66,5 Prozent. Damit verbleibt mindestens ein Drittel des Vermögensertrags zur freien Verfügung.

Bei der Steuergesetzrevision 2008 beschloss der Grosse Rat eine Entlastung beim Vermögenssteuertarif. Um die damit verbundenen Mindereinnahmen teilweise zu kompensieren, wurde die Wirkung der Vermögenssteuerbremse abgeschwächt und die Vermögenssteuer neu auf 30 (statt 25) Prozent des Vermögensertrags begrenzt. Weil gegen diese Revision das Referendum ergriffen wurde und in der anschliessenden Abstimmung der Volksvorschlag angenommen wurde, der keine Entlastung beim Vermögenssteuertarif vorsah, war die Abschwächung der Vermögenssteuerbremse an sich nicht mehr gerechtfertigt.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 wurde die Vermögenssteuerobergrenze

Maximale Belastung des Vermögensertrags



Übersicht Belastung des Vermögensertrags

Belastung des Vermögensertrags	2001	2009	2011	Initiative «Faire Steuern – Für Familien»
Maximale Vermögenssteuer (Art. 66 StG)	25 %	30 %	25 %	30 %
Einkommenssteuer Kanton und Gemeinde	30 %	30 %	30 %	30 %
Direkte Bundessteuer	11,5 %	11,5 %	11,5 %	11,5 %
Maximale Steuerbelastung des Vermögensertrags	66,5 %	71,5 %	66,5 %	71,5 %
Zur freien Verfügung	33,5 %	28,5 %	33,5 %	28,5 %
Total Vermögensertrag	100 %	100 %	100 %	100 %

deshalb wieder auf 25 Prozent des Vermögensertrags herabgesetzt. Nach Auffassung von Regierung und Grosse Rat war es richtig, die ursprünglich gewollte Wirkungskraft wieder herzustellen. Die maximale Steuerbelastung des Vermögensertrags beträgt so wieder 66,5 Prozent. Wird – wie die Initiative es verlangt – die Vermögenssteuergrenze auf 30 Prozent heraufgesetzt, kann die Steuerbelastung 71,5 Prozent des Vermögensertrags erreichen.

Die Vermögenssteuerbremse stellt einen wichtigen und wirksamen Standortvorteil für den Kanton Bern dar. Weil von der Vermögenssteuerbremse nicht nur Personen mit sehr hohem Vermögen, sondern insgesamt rund 100 000 Personen profitieren, möchte der Grosse Rat die Wirkungsweise der geltenden Bestimmung nicht ändern.

Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) beibehalten, aber verschärfen

Handlungsbedarf sieht der Grosse Rat jedoch bei der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung). Allerdings genügt seiner Ansicht nach eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) lehnt er ab.

Die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) wurde im Kanton Bern 1965 und auf Bundesebene 1990 eingeführt. Sie gibt ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, das Recht, auf der Grundlage ihres Lebensaufwands besteuert zu werden. Als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer gilt bei diesen Personen nicht das erzielte Einkommen, sondern die für die Lebenshaltung getätigten Aufwendungen. Dabei muss die Bemessungsgrundlage

immer mindestens dem Fünffachen der Wohnkosten (Eigenmietwert oder Mietzins) bzw. der Summe aller Erträge aus schweizerischen Quellen entsprechen. Diese besondere Art der Steuerbemessung verfolgt zwei Ziele:

1. Ausländerinnen und Ausländer mit komplexen internationalen finanziellen Verhältnissen lassen sich in einfacher Form veranlagern.
2. Mit der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) können Personen steuerlich erfasst werden, welche ohne die administrativen Vereinfachungen wahrscheinlich gar nicht in die Schweiz umziehen würden.

Die gegenüber der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) geäußerten **Bedenken** (Gleichbehandlung, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) sind für die Ratsmehrheit nur teilweise zutreffend. Bei einer Besteuerung im ordentlichen Verfahren wären die in der

Schweiz geschuldeten Steuern in vielen Fällen kaum viel höher. Ein Teil der ausländischen Einkünfte – zum Beispiel Erträge aus ausländischen Liegenschaften und Betrieben – dürften nämlich auch bei einer Veranlagung im ordentlichen Verfahren gar nicht besteuert werden. Bei anderen ausländischen Einkünften müsste sich die Schweiz entsprechend den massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsbefugnis mit dem Ausland teilen (z. B. die an der Quelle besteuerten Dividenden und Zinsen).

Aufwandbesteuerte Personen sind ein **Wirtschaftsfaktor**: Sie lösen hohe Investitionen und in der Regel hohe Konsumausgaben aus und sichern damit Arbeitsplätze. Dies generiert direkt und indirekt weitere Einnahmen (z. B. Mehrwertsteuer und Grundstückgewinnsteuern). Im Jahr 2009 wurden im Kanton Bern insgesamt 215 Personen nach Aufwand besteuert. Sie bezahlen Bundes-, Kan-

Übersicht Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) heute und Gegenvorschlag bzw. neue Bundesregelung

	Heutige Regelung (Bund und Kanton Bern)	Künftige Regelung (Entwurf Bund und Gegenvorschlag)
Minimales steuerbares Einkommen	Keines	400 000 Franken
Berücksichtigung Wohnkosten	– 5-facher Mietzins bzw. Eigenmietwert oder – 2-facher Pensionspreis	– 7-facher Mietzins bzw. Eigenmietwert oder – 3-facher Pensionspreis
Aufwandsteuer auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger	Ja, im Zuzugsjahr nach zehnjährigem Auslandsaufenthalt	Nein

tons- und Gemeindesteuern in der Höhe von insgesamt 22 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass Investitionen und Konsum zu weiteren Abgaben mindestens in der gleichen Grössenordnung führen (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Einkommenssteuer von Angestellten und Dienstleistern usw.). Die nach Aufwand besteuerten Personen sorgen somit für einen vergleichsweise hohen Beitrag an Steuereinnahmen.

Für die Ratsmehrheit ist die Besteuerung nach dem Aufwand ein Instrument zur Förderung des **Steuerstandortes Schweiz**. Auch das Ausland kennt ähnliche und zum Teil weitergehende Regelungen (z. B. Österreich, Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, Malta, Zypern, Liechtenstein, Monaco und Andorra). Der **Bundesrat** hat deshalb im Herbst 2010 einen Gesetzesentwurf mit höheren Mindestansätzen vorgelegt, um dadurch die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) zu verbessern.

Mit seinem Gegenvorschlag will der Grosse Rat die höheren Mindestansätze des Bundes auch ins bernische Steuergesetz aufnehmen. Diese höheren Ansätze führen voraussichtlich bei rund 80 Prozent der nach Aufwand besteuerten Personen zu einer deutlich höheren Steuerbelastung. Als Bemessungsgrundlage für die **Einkommenssteuer** gelten nach dem Gegenvorschlag des Grossen Rates somit weiterhin die für die Lebenshaltung getätigten Aufwendungen. Als minimales steuerbares Einkommen gilt aber neu der höchste der folgenden drei Beträge:

1. **400 000 Franken** (wie bei der direkten Bundessteuer).
2. Wohnkosten: Bei Personen mit eigenem Haushalt wird das **Siebenfache des Eigenmietwertes (bei Wohneigentum)** oder das **Siebenfache des Mietzinses (bei Mietobjekten)** als Mindestbetrag festgelegt. Bei Personen ohne eigenen Haushalt (bei Hotelaufenthalten) gilt das **Dreifache des Pensionspreises** für Unterkunft und Verpflegung als Mindestbetrag.
3. **Summe der Erträge aus schweizerischen Quellen (Liegenschaften, Bankkonten, Renten etc.).**

Die nach Aufwand besteuerten Personen schulden neben der Einkommenssteuer weiterhin auch eine **Vermögenssteuer** auf bernischen Liegenschaften.

Im geltenden Recht haben auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Zuzugsjahr nach einem zehnjährigen Auslandsaufenthalt Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand. Diese Regelung ist heute von sehr geringer praktischer Bedeutung und soll aufgehoben werden. Die Besteuerung nach dem Aufwand betrifft somit nur noch **ausländische Staatsangehörige** ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Andere Kantone haben die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) in letzter Zeit ebenfalls verschärft oder abgeschafft.

Damit für die Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und die direkte Bundessteuer andererseits die gleichen Regeln gelten, soll die Verschärfung der Aufwandbesteuerung zeitgleich mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand in

Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass dieses Bundesgesetz frühestens am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits der Aufwandbesteuerung unterliegen, ist eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen, während der die bisherigen Regeln weiter gelten.

Die im Gegenvorschlag des Grossen Rates verankerte Verschärfung der Aufwandsteuer (Pauschalbesteuerung) bringt Mehrerträge zwischen 5 und 7 Mio. Franken, abhängig davon, wie viele Pauschalbesteuerte wegziehen oder auf eine ordentliche Veranlagung wechseln.

Die **finanziellen Auswirkungen** der mit der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» angestrebten **Abschaffung** der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) lassen

sich nur schwer abschätzen. Während der Wegzug der nach Aufwand besteuerten Personen zu Mindereinnahmen führt, ergeben sich aus der höheren Bemessungsgrundlage für die nicht wegziehenden Personen in der Regel Mehreinnahmen. Aus der Optik der betroffenen Gemeinden ist in erster Linie entscheidend, ob die wegziehenden Personen durch neu zuziehende Personen mit hohem Einkommen ersetzt werden. Davon kann man im Kanton Bern nicht ausgehen, da sich die nach Aufwand besteuerten Personen – anders als etwa im Kanton Zürich – fast ausschliesslich in den Tourismusgebieten im Berner Oberland aufhalten. Ziehen aufwandbesteuerte Personen aus diesen Tourismusgebieten weg, würden sie vermutlich ihre Liegenschaften nur noch als Feriendomizil mit beschränkter Steuerpflicht nutzen.

Übersicht der Mehr- und Mindereinnahmen bei einer Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates:

Die Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates hätte für den Kanton Bern ab dem Jahr 2013 jährlich **Mindereinnahmen** von insgesamt rund **13 Mio. Franken** zur Folge.

Massnahmen	Mehr- / Mindereinnahmen Kanton (in Mio. Franken)	Mehr- / Mindereinnahmen Gemeinden (in Mio. Franken)
Erhöhung des Einkommenssteuertarifs	–	–
Erhöhung des Vermögenssteuertarifs	–	–
Erhöhung des Kinderabzugs	– 18.0	– 9.5
Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung)	ca. + 5.0	ca. + 2.5
Anpassung der Vermögenssteuerbremse	–	–
Saldo	ca. – 13.0	ca. – 7.0

Unterschiede zwischen den beiden Vorlagen

Gegenüberstellung der Elemente sowie der voraussichtlichen Mehr- und Mindereinnahmen der Initiative bzw. des Gegenvorschlags (in Mio. Franken)

Elemente	Initiative «Faire Steuern – Für Familien»			Gegenvorschlag des Grossen Rates		
		Mehr- / Mindereinnahmen			Mehr- / Mindereinnahmen	
		Kanton	Gemein- den		Kanton	Gemein- den
Einkommens- steuertarif	Erhöhung	+ 65.0	+ 34.5	unverändert	–	–
Vermögens- steuertarif	Erhöhung	+ 18.0	+ 9.5	unverändert	–	–
Kinderabzug	Erhöhung auf 8000	– 18.0	– 9.5	Erhöhung	– 18.0	– 9.5
Aufwand- besteuerung (Pauschal- besteuerung)	Aufhebung	unsicher	unsicher	Verschär- fung	ca. + 5.0	ca. + 2.5
Vermögens- steuerbremse	Abschwä- chung	+ 15.0	+ 8.0	unverändert	–	–
Saldo		ca. + 80.0	ca. + 42.5		ca. – 13.0	ca. – 7.0

Die Initiative führt bei den Kantonssteuern ab 2013 zu Mehreinnahmen von voraussichtlich 80 Mio. Franken. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates hätte bei den Kantonssteuern Mindereinnahmen von voraussichtlich 13 Mio. Franken zur Folge. Die finanziellen Folgen einer Aufhebung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) lassen sich nicht zuverlässig abschätzen.

Finanzpolitische Situation des Kantons Bern

Die Finanzen des Kantons Bern stehen an einem Wendepunkt: Nachdem seit 1998 insgesamt 14 Mal in Folge positive Rechnungsabschlüsse verzeichnet und die Schulden des Kantons um rund 4,7 Mia. Franken von 11 auf 6,3 Mia. Franken abgebaut werden konnten, drohen in den kommenden Jahren grosse Defizite und eine erhebliche Schuldenzunahme.

Die Veränderung der finanzpolitischen Ausgangslage setzte mit dem Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise im Herbst 2008 ein. Diese führte dazu, dass die Steuerertragsprognosen des Kantons Bern in mehreren Schritten nach unten korrigiert werden mussten. In der Folge beschloss der Regierungsrat verschiedene Entlastungspakete, so dass in den Jahren 2009, 2010 und 2011 Defizite und eine Zunahme der Schulden noch verhindert werden konnten.

Ab dem Jahr 2012 erfährt der Finanzhaushalt des Kantons Bern indessen weitere bedeutende Zusatzbelastungen, die durch den Kanton nicht direkt beeinflusst werden können. So führen die auf Bundes-

ebene beschlossene Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes sowie die Neuordnung der Pflegefinanzierung für den Kanton Bern zu Mehrkosten von rund 300 Mio. Franken pro Jahr.

Gleichzeitig haben die Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2011/2012 (200 Mio. Franken pro Jahr) sowie die in den kommenden Jahren tiefere oder womöglich gänzlich ausbleibende Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (drohende Ertragsausfälle von 83 Mio. Franken pro Jahr) die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons Bern weiter verschlechtert. Aufgrund der Wiederholung der Volksabstimmung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge am 23. September 2012 ist im Übrigen derzeit noch offen, ob in diesem Bereich in Zukunft ebenfalls mit Mindereinnahmen im Umfang von rund 100 Mio. Franken gerechnet werden muss.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben auf die schwierige finanzpolitische Situation reagiert. Mit dem Entlastungspaket 2012 (u. a. Abbau von Lektionen in der Volksschule, Erhöhung der Studiengebühren, Einführung bzw. Erhöhung der Kostenbeteiligung bei der Spitex, Kürzungen bei Behindertenorganisationen, weitere Einsparungen beim Personal) soll der kantonale Finanzhaushalt ab dem Jahr 2012 um über 250 Mio. Franken pro Jahr entlastet werden. Bereits heute zeichnet sich aber ab, dass zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in den kommenden Jahren weitere Entlastungsmassnahmen unumgänglich sein werden.

Argumente für die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»

Der Grosse Rat hat die Initiative mit **84** zu **50** Stimmen bei **5 Enthaltungen** abgelehnt.

- Die finanzpolitische Situation des Kantons ist angespannt. Der vor der letzten Steuergesetzrevision gültige Einkommenssteuertarif soll wieder eingeführt werden. Dieser bringt dem Kanton Mehreinnahmen von 80 Mio. Franken und den Gemeinden Mehreinnahmen von 40 Mio. Franken. Zudem werden Ehepaare mit Kindern und mit tiefen und mittleren Einkommen steuerlich entlastet.
- Der höhere Kinderabzug entlastet alle Familien.
- Die Vermögenssteuerbremse ist unnötig und muss abgeschwächt werden.
- Die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) ist ungerecht und soll deshalb abgeschafft werden.

Argumente für den Gegen- vorschlag des Grossen Rates

Der Grosse Rat empfiehlt mit **74** zu **54** Stimmen bei **7 Enthaltungen** dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

- Keine Steuererhöhungen, damit die Entlastung des Mittelstandes aus der Steuergesetzrevision 2011/12 erhalten bleibt.
- Der höhere Kinderabzug entlastet alle Familien.
- Die ursprünglich gewollte Wirkung der Vermögenssteuerbremse bleibt erhalten.
- Die Vermögenssteuerbremse ist einer der wenigen Trümpfe des Kantons Bern, um wohlhabende Personen anzusiedeln oder zu behalten.
- Der volkswirtschaftliche Nutzen der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) bleibt erhalten.
- Mit einem Ja zum Gegenvorschlag wird ein ungünstiges standortpolitisches Signal vermieden.
- Interkantonale bzw. internationale Standortvorteile bleiben bestehen.

**Grossratsbeschluss
betreffend die Gesetzesinitiative
«Faire Steuern – Für Familien»**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Faire Steuern – Für Familien» eingereichte Gesetzesinitiative «Faire Steuern – Für Familien» mit 16 759 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1794 vom 15. Dezember 2010).
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt¹⁾:

«Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 16 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ «in den Absätzen 1 und 2» wird ersetzt durch «in Absatz 1».

Art. 40 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Für Kinder können abgezogen werden

a «6500 Franken» (ab 01.01.2012: «7000 Franken») wird ersetzt durch «8000 Franken»,

b und *c* unverändert.

^{4 bis 7} Unverändert.

¹⁾ Dargestellt ist die vom Initiativkomitee verlangte Änderung des Steuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2011. Der ursprüngliche Initiativtext bezieht sich auf das Steuergesetz in der Fassung vor dem 1. Januar 2011.

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	21 000
0,45 für die weiteren	36 000
0,70 für die weiteren	134 000
0,80 für die weiteren	216 000
1,05 für die weiteren	361 000
1,25 für die weiteren	536 000
1,35 für die weiteren	2 257 000
1,40 für die weiteren	2 500 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 66 ¹«25 Prozent» wird ersetzt durch «30 Prozent».

^{2 bis 4} Unverändert.

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 29. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 16 ¹Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und
- c in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a 400 000 Franken,
- b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,
- c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b,
- d die Summe der Bruttoerträge
 1. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,
 2. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,
 3. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
 4. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,
 5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

6. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

³ Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 2 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

⁴ Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet.

⁵ Der Vermögenssteuer unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke.

⁶ Sie wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 2 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 40 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für Kinder können abgezogen werden

a «6500 Franken» (ab 01.01.2012: «7000 Franken») wird ersetzt durch «8000 Franken»,

b und *c* unverändert.

^{4 bis 7} Unverändert.

II.

Übergangsbestimmungen

Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt Artikel 16 in den nächsten fünf Jahren in der folgenden Fassung:

Art. 16 ¹Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,

b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,

c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,

d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,

e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

f der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Inkrafttreten

1. Die Änderung von Artikel 16 tritt zusammen mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.

2. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 29. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Wiederholung der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Aus folgenden Gründen findet am 23. September 2012 eine zweite Abstimmung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge statt:

- Am 13. Februar 2011 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Bern über die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ab. In der Stichfrage zogen sie mit 363 Stimmen den Volksvorschlag der Vorlage des Grossen Rates vor. Zwei Stimmberechtigte fochten dieses knappe Ergebnis mit einer Abstimmungsbeschwerde an.
- Am 22. Juni 2011 hiess das Verwaltungsgericht die beiden Beschwerden gut und ordnete eine Nachzählung an.
- Bei der Vorbereitung zur Nachzählung meldeten 29 Gemeinden, dass sie versehentlich die Stimmzettel vernichtet haben. Somit war eine Nachzählung nicht möglich und der Regierungsrat ordnete am 17. August 2011 eine Wiederholung der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 zur Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge an. Dagegen wurden beim Bundesgericht zwei Beschwerden eingereicht. Am 25. April 2012 lehnte das Bundesgericht die Beschwerden ab, so dass der Regierungsrat am 16. Mai 2012 den Termin für die Abstimmungswiederholung auf den 23. September 2012 festlegte.
- Sowohl die Vorlage des Grossen Rates wie auch der Volksvorschlag werden den Stimmberechtigten unverändert unterbreitet. Daher befindet sich auf den nachfolgenden Seiten auch der gleiche Text über die beiden Vorlagen, einschliesslich der Erlasse (Seiten 64 bis 70), wie er den Stimmberechtigten bereits für die Abstimmung am 13. Februar 2011 vorgelegt wurde.

Anzumerken bleibt, dass der Bund die Einteilung der Neufahrzeuge in die sieben Effizienzkatgorien per 1. Januar 2012 angepasst hat. Somit sind die Werte in der Tabelle auf Seite 62 und 63 nicht mehr in allen Teilen aktuell.

Bedingt durch die Wiederholung der Abstimmung hat der Grosse Rat am 21. November 2011 die Fristen für die Inkraftsetzung und die Übergangsbestimmungen gegenüber den Angaben auf Seite 58 geändert. Dies gilt sowohl für die Vorlage des Grossen Rates wie auch für den Volksvorschlag.

Dieser Beschluss wurde ebenfalls beim Bundesgericht angefochten. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 25. April 2012 ab. Es gelten die folgenden Fristen:

- **Die Teilrevision des Gesetzes soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.**
- **Fahrzeuge der Effizienzkatgorien A und B, die zwischen 1. Juni 2011 und 31. Dezember 2012 neu in Verkehr gesetzt werden, profitieren ab 1. Januar 2013 von einer befristeten Steuerermässigung, sofern sie die 2012 geltenden Voraussetzungen für die Energieeffizienz erfüllen.**

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Teilrevision)

1. Vorlage des Grossen Rates
2. Volksvorschlag

Darüber wird abgestimmt

Die Stimmberechtigten entscheiden über eine Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge. Die Gesetzesrevision des Grossen Rates ergänzt die Besteuerungskriterien mit einem Anreizsystem in Form von Vergünstigungen und Zuschlägen zum Kauf von neuen, möglichst energieeffizienten und verbrauchsarmen Personenwagen. Die Revision führt zudem zu einer generellen Steuersenkung von 5,6 Prozent für alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter.

Gegen die Vorlage des Grossen Rates hat das Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» eingereicht. Dieser verlangt eine generelle Steuersenkung für alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter um 33,3 Prozent. Die Vergünstigungen für energieeffiziente Personenwagen werden reduziert und die Zuschläge für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz beseitigt. Zudem sollen die Kosten für die Händlerschilder halbiert werden.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten

- die Vorlage des Grossen Rates anzunehmen und
- den Volksvorschlag abzulehnen.

Der Grosse Rat hat im November 2009 die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge mit 105 gegen 22 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen.

Den Volksvorschlag empfiehlt er mit 99 gegen 35 Stimmen bei 0 Enthaltungen abzulehnen.

Was ist ein Volksvorschlag?

Bei Gesetzesvorlagen und Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates können 10 000 Stimmberechtigte des Kantons Bern einen Änderungsvorschlag – den Volksvorschlag – als Variante einbringen.

Kommt der Volksvorschlag zustande, werden sowohl die Vorlage des Grossen Rates als auch der Volksvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten können eine der beiden Vorlagen annehmen und die andere ablehnen. Sie können auch beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.

Erhalten an der Urne beide Vorlagen eine Ja-Mehrheit, entscheidet die Stichfrage darüber, welche Vorlage in Kraft gesetzt wird. Bei einem doppelten Nein bleibt das heute geltende Gesetz in Kraft.

Das Wichtigste in Kürze

Die Besteuerung der Strassenfahrzeuge beruht heute auf der Grundlage des Gesamtgewichts. Je höher das Gewicht, desto höher die Steuer.

Vorlage des Grossen Rates

Bei der Vorlage des Grossen Rates steht die Lenkungswirkung beim Kauf von Neufahrzeugen im Vordergrund. Es ist vorgesehen, dass energieeffiziente und verbrauchsarme Personenwagen, während dem laufenden und den drei folgenden Jahren ab der ersten Inverkehrsetzung steuerlich begünstigt werden. Fahrzeuge der Energieeffizienz-Kategorie A sollen um 60 bis 80 Prozent, solche der Kategorie B um 20 bis 40 Prozent steuerlich entlastet werden. Neue Fahrzeuge mit hohem Verbrauch und Schadstoffausstoss (Kategorien E, F und G) sollen demgegenüber auf Dauer stärker belastet werden (unbefristete Zuschläge bis 60 Prozent). Vergünstigungen und Zuschläge wirken weitgehend haushaltsneutral.

Bei leichten Motorwagen, die vor 20 Jahren oder mehr in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Zuschlag von 20 bis 40 Prozent vorgesehen. Diese Fahrzeuge entsprechen den heutigen ökologischen Anforderungen nicht mehr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veteranenfahrzeuge, welche die Normalsteuer bezahlen. Bereits in Verkehr stehende Elektrofahrzeuge sollen von einer dauernden Ermässigung von 60 bis 80 Prozent profitieren.

Die heutige Grundsteuer soll zudem von 36 Rappen auf 34 Rappen pro Kilogramm

gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung um 5,6 Prozent. Der dadurch entstehende jährlich wiederkehrende Steuerausfall beträgt ab 2012 für den Kanton Bern rund 20 Millionen Franken.

Volksvorschlag

Gegen die Vorlage des Grossen Rates reichte das Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» ein. Im Vordergrund steht die Senkung der Motorfahrzeugsteuern.

Der Volksvorschlag weist folgende Abweichungen zum Vorschlag des Grossen Rates auf:

- Die Grundsteuer soll von 36 Rappen auf 24 Rappen pro Kilogramm gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung von 33,3 Prozent.
- Senkung der Steuer bei Händlerschildern für Motorwagen (Garagennummern) von 1000 Franken auf 500 Franken.
- Energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge der beiden besten Kategorien und Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb werden während dem laufenden und den folgenden drei Jahren ab der ersten Inverkehrsetzung steuerlich um 40 bzw. 20 Prozent begünstigt (60 Prozent für Elektrofahrzeuge).
- Für Fahrzeuge der anderen Effizienz-kategorien sowie für Fahrzeuge, die 20 Jahre und älter sind, werden keine Zuschläge erhoben.


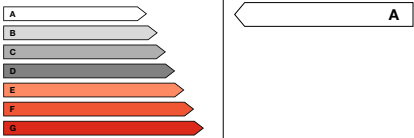
Der dadurch entstehende jährlich wiederkehrende Steuerausfall beträgt ab 2012 für den Kanton Bern rund 120 Millionen Franken.

Ausgangslage

energieEtikette

Wer heute einen energie- und klimabewussten Kaufentscheid treffen will, findet auf der energieEtikette für neue Personenwagen alle wichtigen Informationen zum Treibstoffverbrauch und CO₂-Ausstoss. Sie informiert zudem bei einem Dieselfahrzeug, ob es mit Partikelfilter ausgerüstet ist.

Mit der Effizienz-Kategorie gibt die Etikette zudem Auskunft über den relativen Verbrauch eines Personenwagens. Die Etikette teilt alle angebotenen Fahrzeuge in sieben Effizienz-kategorien von A bis G ein. Dank der relativen Beurteilung können Fahrzeuge aller Grössenklassen unter sich verglichen werden. Die beste Effizienz-kategorie A kann sowohl von kleinen und leichten wie auch von grösseren Fahrzeugen erreicht werden.

energieEtikette	
Marke Typ Treibstoff Getriebe Leergewicht	Benzin Manuell 1271 kg
Treibstoffverbrauch Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG	5,2 Liter / 100 km
CO₂-Emissionen CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptverantwortliche Treibhausgas	121 Gramm / km 
Energieeffizienz Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugmodellen gleichen Gewichts	
<small>Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energieetikette.ch abrufbar. Der Treibstoffverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeuges sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.</small>	

Ökologischer Handlungsbedarf

Die zunehmende Klimaproblematik erfordert umfassende Massnahmen zur Senkung von Verbrauch und CO₂-Ausstoss bei Motorfahrzeugen. Gefordert sind dabei nicht nur Autohersteller und Politik, sondern vor allem auch die Fahrzeughalterinnen und -halter.

Fakten zum Neuwagenkauf

Der Kauf eines Motorfahrzeugs erfolgt selten nur rein rational, auch emotionale Aspekte spielen eine Rolle, was Studien der ETH Zürich aufzeigen. Beim Vergleich innerhalb von Europa sind die neuzugelassenen Personenwagen in der Schweiz am grössten, am schwersten und am stärksten motorisiert und weisen damit die höchsten CO₂-Emissionen auf. Hinsichtlich Umweltbelastung, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen ist der Neuwagenkauf von grosser Bedeutung. Die durchschnittliche Gebrauchsdauer eines Fahrzeuges beträgt elf Jahre oder 160 000 Kilometer.

Die Käuferinnen und Käufer können heute aus einer breiten Palette von Fahrzeugen des gleichen Typs und gleichen Aussehens wählen und sich für ein mehr oder weniger energieeffizientes Fahrzeug entscheiden. Die Energieeffizienz sinkt und steigt je nach Motorisierung des Fahrzeuges. Da Energieeffizienz und CO₂-Ausstoss einen direkten Zusammenhang aufweisen, kann beim Kauf eines Fahrzeuges nicht nur beim Treibstoffverbrauch, sondern auch bei den für den Treibhauseffekt relevanten Abgasen eine positive Wirkung erzielt werden. Entscheidend ist, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten bewusst sind, wie wichtig der Neuwagenkauf aus energetischer Sicht ist.

Hohe Fahrzeugsteuern im Kanton Bern

Der Kanton Bern weist im gesamtschweizerischen Vergleich hohe Fahrzeugsteuern auf. Dies gilt zwar nicht für alle Fahrzeugarten bzw. Gewichts- und Leistungsbereiche. Es trifft aber für die Mehrheit der Klein- und Mittelklassfahrzeuge zu. Dagegen liegt der Kanton Bern bei den ökologisch problematischen, leistungsstarken und schweren geländegängigen Personenwagen (SUV) mit den Steuern verglichen mit anderen Kantonen im unteren Bereich.

In den meisten Kantonen ist eine Anpassung der Motorfahrzeugbesteuerung bereits umgesetzt oder zumindest in Diskussion. Dabei spielen Energieverbrauch und CO₂-Emissionen immer eine wesentliche Rolle. Zum Teil werden die Steuern für leistungsstarke und schwere Fahrzeuge dabei massiv erhöht.

Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern machen rund 5 Prozent der jährlichen Betriebskosten eines Fahrzeuges aus. Durch den Gebrauch eines energieeffizienten und verbrauchsarmen Fahrzeuges können die Treibstoffkosten massgeblich gesenkt werden.

Die heutigen Steuertarife sind auch Ausdruck der seit Beginn der Neunziger Jahre angespannten finanziellen Lage des Kantons Bern.

Finanzpolitische Ausgangslage

Die Finanzpolitik des Kantons Bern befindet sich aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise sowie drohender Zusatzbelastungen in einer schwierigen Situation. Die aktuelle Planung geht ab dem Jahr 2012 von Defiziten in der Laufenden Rechnung und erheblichen Finanzierungsfehlbeträgen im Umfang von jährlich mehreren 100 Millionen Franken aus. Die Verschuldung des Kantons Bern liegt trotz kontinuierlichem Schuldenabbau nach wie vor bei rund 6,5 Milliarden Franken. Die guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre sind zu einem erheblichen Teil der stabilen Konjunkturlage sowie der tiefen Zinslast zu verdanken.

Da die Steuereinnahmen jeweils verzögert auf den Gang der Wirtschaft reagieren, werden die Folgen der Wirtschaftskrise auch in den kommenden Jahren zu spüren sein. Dazu kommen bedeutende Zusatzbelastungen, die durch den Kanton nicht direkt beeinflusst werden können: Die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes sowie die Neuordnung der Pflegefinanzierung führen für den Kanton Bern zu Mehrkosten von rund 300 Millionen Franken pro Jahr. Wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise werden auch die Sozialversicherungen stärker belastet und die Ausgaben im Sozialbereich steigen. Darüber hinaus soll auch weiterhin am deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre liegenden Investitionsvolumen festgehalten und damit ein Beitrag zur Stabilisierung der Konjunktur geleistet werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Erarbeitung eines Entlastungspaketes in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken

beschlossen, um damit die drohende – strukturell bedingte – Neuverschuldung zu begrenzen.

Investitionsbedarf im Strassenverkehr

Die Erträge der Motorfahrzeugsteuer werden hauptsächlich für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen verwendet.

Die Prognosen zeigen, dass der Mittelbedarf für Strassenbau und -unterhalt in den nächsten Jahren weiter ansteigt. Budgetkürzungen können dazu führen, dass wichtige Strassenbauvorhaben und Erneuerungsarbeiten nicht oder nur verzögert realisiert werden können. Viele Strassen und Kunstbauten müssen in den nächsten Jahren dringend saniert werden. Grund dafür sind unter anderem die zunehmende Verkehrsbelastung und durch Naturgefahren verursachte Schäden. Wenn mit den Unterhaltsarbeiten zu lange gewartet wird, besteht die Gefahr, dass die Sanierungskosten später umso höher ausfallen werden. In den nächsten Jahren möchte der Kanton Bern zudem wichtige und kostenintensive Ausbauprojekte sowie zahlreiche Lärmschutz-, Verkehrssicherheits- und Langsamverkehrsmassnahmen realisieren. Können diese wichtigen Investitionen in die Strasseninfrastruktur nicht getätigt werden, drohen mehr Staus, mehr Belastungen für die Bevölkerung und eine Verschlechterung der Standortqualität des Kantons Bern. Die Gemeinden sind mit 4 Prozent am Reinertrag der Motorfahrzeugsteuern beteiligt. Sinkt dieser Reinertrag, erhalten die Gemeinden weniger Kantonsgelder für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen.

Die Vorlage des Grossen Rates

Ökologisches Besteuerungsmodell ECOTAX

Das Besteuerungsmodell orientiert sich, ausgehend von den heute bekannten Bemessungskriterien für die Fahrzeugsteuern (Gesamtgewicht, Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr), zusätzlich an den eidgenössisch festgelegten Energieeffizienzkategorien, die beim Verkauf von Neufahrzeugen zur Anwendung gelangen. Durch die Gesetzesänderung sollen Neuwagenkäuferinnen und Neuwagenkäufer einen Anreiz erhalten, sich für ein möglichst energieeffizientes Fahrzeug zu entscheiden.

Um eine Lenkungswirkung beim Neuwagenkauf zu erzielen, gelten Vergünstigungen und Zuschläge bei den Effizienzkategorien nur für Personenwagen, die ab dem 1. Januar 2012 neu in Verkehr gesetzt werden. Bereits in Verkehr stehende

Fahrzeuge – mit Ausnahme der Elektrofahrzeuge und der über 20-jährigen Fahrzeuge – sind von Zuschlägen oder Vergünstigungen nicht betroffen (Details zu den Übergangsfristen vgl. Seite 58).

Da sich die Fahrzeuge umwelttechnisch ständig verbessern, werden die gewährten Vergünstigungen zeitlich befristet. Zuschläge für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz werden demgegenüber auf Dauer erhoben. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Höhe der Ermässigungen und Zuschläge innerhalb des gesetzlichen Rahmens sowie die Geltungsdauer der Ermässigungen fest.

Der Regierungsrat sieht vor, dass die Vergünstigungen zeitlich für das laufende sowie drei weitere Jahre ab der ersten Inverkehrsetzung gelten sollen. Zuschläge für Personenwagen, die nach dem Inkraftsetzungsdatum erstmals in Verkehr gesetzt werden, werden zeitlich unbegrenzt erhoben.

Die Höhe der Vergünstigungen und Zuschläge soll wie folgt festgelegt werden:

A	Effizienzkategorie A	Steuerermässigung	80 Prozent
B	Effizienzkategorie B	Steuerermässigung	20 Prozent
C	Effizienzkategorie C	Normalsteuer	
D	Effizienzkategorie D	Normalsteuer	
E	Effizienzkategorie E	Steuerzuschlag	20 Prozent
F	Effizienzkategorie F	Steuerzuschlag	40 Prozent
G	Effizienzkategorie G	Steuerzuschlag	60 Prozent

Alle Elektrofahrzeuge sollen unbefristet in den Genuss einer Vergünstigung von 80 Prozent kommen.

Bei leichten Motorwagen, die vor 20 Jahren oder mehr in Verkehr gesetzt wurden, soll ein unbefristeter Zuschlag von 30 Prozent erhoben werden. Diese Fahrzeuge entsprechen aufgrund ihres Alters den heutigen ökologischen Anforderungen nicht mehr. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge.

Alle Fahrzeughalter kommen in den Genuss der generellen Steuersenkung von 5,6 Prozent.

Ökologische Wirkung der Vorlage des Grossen Rates

Der Kanton Bern weist 2010 einen Personenwagenbestand von 482 065 auf, dies entspricht einem Anteil von rund 12 Prozent am Gesamtbestand an Personenwagen in der Schweiz. Durch die Umsetzung der Vorlage des Grossen Rates werden die CO₂-Emissionen der Neuzulassungen um zirka 2,2 Prozent reduziert, d. h. um 20 000 Tonnen CO₂ jährlich.

Mit der Gesetzesänderung beabsichtigt der Grosse Rat, gegenüber der Bevölkerung und namentlich gegenüber den Käuferinnen und Käufern von neuen Motorfahrzeugen ein politisches Zeichen zu setzen. Käuferinnen und Käufer von energieeffizienten Neufahrzeugen sollen für ihren Beitrag an die Umwelt steuerlich entlastet werden. Durch Vergünstigungen und Zuschläge sollen die Käuferinnen und Käufer den Kaufentscheid zugunsten eines energieeffizienteren Fahrzeuges fällen.

Der Kanton Bern hat im Jahr 2005 eine Standesinitiative eingereicht, welche eine Differenzierung der Automobilsteuern auf Bundesebene nach Energieeffizienz fordert. Die Vorlage des Grossen Rates unterstützt diese Wirkung.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage des Grossen Rates

Vergünstigungen und Zuschläge aufgrund des ökologischen Besteuerungsmodells gestalten sich praktisch haushaltsneutral.

Der Grosse Rat sieht indessen zusätzlich eine Reduktion der Grundsteuer von 36 Rappen auf 34 Rappen pro Kilogramm Gesamtgewicht vor. Dies entspricht einer Senkung der Steuern um 5,6 Prozent. Dabei kommen alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter in den Genuss dieser Erleichterung. Der dadurch entstehende jährlich wiederkehrende Steuerausfall beträgt ab 2012 für den Kanton rund 20 Millionen Franken. Diese generelle Steuerreduktion erachtet der Grosse Rat als finanzpolitisch verkraftbar.

Der Volksvorschlag

Grundsätzliches

Gegen die Vorlage des Grossen Rates hat das Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» eingereicht. Das Komitee stellt fest, dass die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern seit Jahrzehnten zu den höchsten in der Schweiz gehören. In den umliegenden Kantonen sei die Strassenverkehrssteuer heute bis 50 Prozent günstiger als im Kanton Bern. Das Komitee erachtet dies als ungerecht und unverhältnismässig und die vom Grossen Rat beschlossene Reduktion der Normalsteuer von lediglich 5,6 Prozent als zu gering.

Gegenüber dem Beschluss des Grossen Rates sollen die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter im Kanton Bern steuerlich erheblich entlastet werden. Angestrebt wird eine Senkung der Steuer auf die Höhe des schweizerischen Durchschnitts. Die ökologische Lenkung des Kaufverhaltens basiert auf Vergünstigungen für energieeffiziente Personenwagen der Kategorien A und B sowie Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb. Zuschläge für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz werden keine erhoben. Die Steuern für Händlerschilder bei Motorwagen werden halbiert.

Ökologische Wirkung des Volksvorschlags

Durch den Verzicht auf Zuschläge für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz sowie die Halbierung der Vergünstigung bei Fahrzeugen der Effizienzklasse A entwickelt der Volksvorschlag nur eine geringe ökologische Wirkung. Der Anreiz entfällt, sich für ein umweltfreundliches Auto zu entscheiden, um dadurch zur Reduktion der CO₂-Emissionen bzw. des Energieverbrauchs beizutragen. Der Kanton Bern wird im Bereich der ökologisch problematischen, leistungsstarken und schweren geländegängigen Personenwagen (SUV) im interkantonalen Vergleich äusserst attraktive Steuern aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen des Volksvorschlags

Durch die Senkung der Steuern um 33,3 Prozent sowie die zusätzlichen Vergünstigungen rechnet der Kanton Bern ab 2012 mit jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen von rund 120 Millionen Franken.

Unterschiede zwischen der Vorlage des Grossen Rates und des Volksvorschlages

Um eine Lenkungswirkung beim Neuwagenkauf zu erzielen, gelten in beiden Fällen Vergünstigungen bei den Effizienzkatégorien nur für Personenwagen, die ab dem 1. Januar 2012 neu in Verkehr gesetzt werden. Zuschläge kennt nur die Vorlage des Grossen Rates.

	Vorlage des Grossen Rates	Volksvorschlag
Grundsatz der Steuer	Senkung von 36 auf 34 Rappen pro Kilogramm; Senkung um 5,6 %	Senkung von 36 auf 24 Rappen; Senkung um 33,3 %
Jährliche Steuerausfälle	20 Millionen Franken	120 Millionen Franken
Ökologische Lenkungs-massnahmen	Bonus- / Malus-System	Abgeschwächtes Bonus-System; Verzicht auf Malus
Grundlage für die Berechnung von Bonus / Malus	energieEtikette des Bundes	energieEtikette des Bundes
Steuer für Händlerschilder bei Motorwagen (Garagennummern)	unverändert 1000 Franken	Senkung auf 500 Franken
Kompetenz zur Festlegung des Bonus / Malus	Regierungsrat auf Verordnungsstufe	Grosser Rat mit Gesetzesänderung
A	60–80 % Vergünstigung ¹	40 % Vergünstigung ¹
B	20–40 % Vergünstigung ¹	20 % Vergünstigung ¹
C	Normalsteuer	Normalsteuer
D	Normalsteuer	Normalsteuer
E	bis 20 % Zuschlag ²	Normalsteuer
F	20–40 % Zuschlag ²	Normalsteuer
G	40–60 % Zuschlag ²	Normalsteuer
20 Jahre alte Fahrzeuge	20–40 % Zuschlag ²	Normalsteuer
Vergünstigung für Fahrzeuge mit elektrischem Batteriebetrieb	60–80 % unbefristet; auch für Fahrzeuge, die bereits in Verkehr sind	60 % befristet für neu gekaufte Fahrzeuge ¹

¹ Eine Vergünstigung wird ab dem Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung für das laufende und die drei folgenden Jahre gewährt.

² Ein Steuerzuschlag für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz wird zeitlich unbegrenzt erhoben.

Im Anhang (Seite 62 / 63) dieser Abstimmungsbotschaft befindet sich eine Übersicht mit Beispielen, wie sich Bonus oder Malus bei Annahme der Vorlage des Grossen Rates oder bei Annahme des Volksvorschlages bei einzelnen Fahrzeugtypen auswirken.

Wann treten die Neuerungen in Kraft?

Die ursprüngliche Vorlage des Grossen Rates sollte per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Sie sah zudem eine Übergangsbestimmung für Neuzulassungen ab 1. August 2010 vor. Der Volksvorschlag hat diese Termine übernommen. Da die Volksabstimmung erst am 13. Februar 2011 erfolgen kann, tritt die Gesetzesänderung frühestens per 1. Januar 2012 in Kraft. Dies ist durch die nötige Vorlaufzeit für die technische und organisatorische Umsetzung bedingt sowie aufgrund der Tatsache, dass die Motorfahrzeugsteuern für das jeweilige Kalenderjahr bereits im Voraus erhoben werden.

Durch eine Übergangsbestimmung wird ein Rabatt für die Jahre 2012, 2013 und 2014 auch für umweltschonende Fahrzeuge gewährt, die ab dem 1. Juni 2011 erstmals in Verkehr gesetzt werden und am 1. Januar 2012 die dannzumal geltenden Voraussetzungen für eine Vergünstigung nach wie vor erfüllen.

Der Grosse Rat hat die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen in der Sondersession 2010 verabschiedet. Ein Referendum ist nicht ergriffen worden.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Die Strassenverkehrssteuern (Autosteuern) im Kanton Bern sind viel zu hoch!

Seit Jahrzehnten werden im Kanton Bern von den höchsten Motorfahrzeugsteuern der Schweiz erhoben (Rang 24 von 26 Kantonen). In den meisten umliegenden Kantonen belaufen sich die Strassensteuern nur knapp auf die Hälfte.

Beispiel für das Jahr 2010:

Die Steuern für einen VW Golf Plus 1,4 TSI betragen im Kanton Bern 667 Franken! Derweil bezahlt man im Aargau nur 228 Franken, in Luzern 309 Franken, in Solothurn 304 Franken und im Wallis 175 Franken.

Der Volksvorschlag bringt eine generelle Steuersenkung von 33 Prozent – für alle!

Das heisst eine Reduktion um einen Drittel. Pro 1000 Kilogramm Fahrzeug-Gesamtgewicht sinkt die Steuerbelastung bei Annahme des Volksvorschlages von 360 Franken auf 240 Franken.

Der Gesetzesentwurf des Parlaments hat dagegen lediglich eine Reduktion von 360 Franken auf 340 Franken vorgesehen.

Unfaire Panikmache – für die Strasse ist genug Geld vorhanden!

Bei einer Annahme des Volksvorschlages stehen auch in Zukunft immer noch genügend finanzielle Mittel für den Strassenbau und den Strassenunterhalt zur Verfügung. Tatsache ist, dass in der Vergangenheit weniger als die Hälfte der jährlich im Kanton Bern eingeforderten 330 Millionen Franken für die «Strasse» verwendet wurde. Es gibt in unserem Kanton dazu keine detaillierte Strassenrechnung!

Die hoch gepriesene Ökosteuern ist Augenschwermerei!

Die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Vergünstigungen werden nur für drei bis vier Jahre gewährt. Danach werden wieder die hohen Steuern erhoben. Bereits nach weiteren drei Jahren ist die Öko-Vergünstigung verpufft, und Besitzerinnen und Besitzer der Fahrzeuge der Effizienzklasse A (Ökorabatt 80 Prozent!) bezahlen höhere Steuern als bei der Annahme des gerechteren Volksvorschlages. Auch der Volksvorschlag sieht Vergünstigungen für energieeffiziente Fahrzeuge vor: Kategorie A um 40 Prozent und Kategorie B um 20 Prozent. Diese Reduktion wird zusätzlich zur generellen Steuersenkung von 33 Prozent gewährt.

Keine ungerechten Strafsteuern im Kanton Bern!

Mit dem neuen Gesetzesentwurf soll bei Fahrzeugen der Energieeffizienz-Kategorie E, F und G ein zeitlich unbefristeter Steuerzuschlag von bis zu 60 Prozent erhoben werden! Viele Halterinnen und Halter von grossen und schweren Allradfahrzeugen, Grossraumfahrzeugen und Fahrzeugen für schweren Anhängerbetrieb werden mit dieser Strafsteuer extrem stark zur Kasse gebeten. Das ist ungerecht.

Fragwürdige Altersguillotine!

Ein Steuerzuschlag von 30 Prozent für Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind, ist reine Schikane. Eine solche Zusatzsteuer für ältere Fahrzeuge gibt es bisher nur in zwei Kantonen.

Ja zum Volksvorschlag!

Bei Annahme des Volksvorschlages werden Millionen Franken an übertriebenen Strassensteuern nicht mehr durch den Staat zweckentfremdet und bleiben im Portemonnaie der Stimmberechtigten. Dieses Geld entlastet direkt die schon strapazierten Haushaltsbudgets des Berner Volkes.

Argumente für die Vorlage des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat der Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge mit **105** gegen **22** Stimmen bei **14 Enthaltungen** zugestimmt.

- Käuferinnen und Käufer eines verbrauchsarmen und energieeffizienten Fahrzeuges werden für ihren ökologischen Beitrag mit einem steuerlichen Bonus belohnt.
- Mit der Entlastung (Bonus) für energieeffiziente, verbrauchsarme Fahrzeuge und der zusätzlichen Belastung (Malus) für ineffiziente, ökologisch problematische Fahrzeuge kann die Änderung des Gesetzes haushaltneutral umgesetzt werden.
- Das Bonus-/Malussystem hat eine Lenkungswirkung beim Kauf eines Autos. Dadurch sollen die CO₂-Emissionen um 20 000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.
- Die moderate Senkung der Grundsteuer ist auch aus finanzpolitischer Sicht für den Kanton verkraftbar.
- Andere Kantone haben in den letzten Jahren ökologische Kriterien für die Motorfahrzeugsteuern angewendet und gute Erfahrungen gemacht.
- Von der moderaten Senkung der Grundsteuer profitieren alle Besitzerinnen und Besitzer, unabhängig von der Energieeffizienz des Fahrzeugs.
- Alle Elektrofahrzeuge profitieren dauerhaft von einer Vergünstigung.

Argumente für den Volksvorschlag

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **99** gegen **35** Stimmen bei **0 Enthaltungen** den Volksvorschlag abzulehnen.

- Mit der generellen Senkung der Motorfahrzeugsteuer um einen Drittel rückt Bern ins Mittelfeld der Kantone vor.
- Jede Autofahrerin und jeder Autofahrer profitiert von der Senkung der Grundsteuer direkt, und private Klein- und Mittelbetriebe werden steuerlich entlastet.
- Für grosse, familien- und gewerbefreundliche Fahrzeuge wird generell kein Zuschlag erhoben.
- Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind, werden nicht durch einen Zuschlag zusätzlich belastet.
- Die Steuern für die Händlerschilder an Motorfahrzeugen werden halbiert.
- Die Einnahmen reichen auch nach der Senkung der Motorfahrzeugsteuer um einen Drittel für den Bau und den Unterhalt von Strassen aus.
- Der Volksvorschlag sieht eine leichte steuerliche Entlastung für die umweltfreundlichsten Fahrzeuge vor.

Anhang – Beispiele verschiedener Fahrzeugarten

Die Übersicht auf der folgenden Doppelseite zeigt anhand von Beispielen, wie sich Bonus, Malus sowie die Steuersenkung bei Annahme der Vorlage des Grossen Rates oder des Volksvorschlags für verschiedene Fahrzeugklassen auswirken.

Lesebeispiel:

Ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse der Energieeffizienzklasse A hat einen Gesamtverbrauch von 4,5 Litern Diesel.

Aufgrund des Fahrzeug-Gesamtgewichts beträgt die Jahressteuer bisher 635.90 Franken. Bei der Vorlage des Grossen Rates sind während den ermässigten Jahren (80 Prozent Ermässigung) 120.10 Franken zu entrichten. Nach Ablauf der drei rabattberechtigten Jahre gilt die Normalsteuer von 600.55 Franken.

Bei Annahme des Volksvorschlags ergibt sich während den drei ermässigten Jahren (40 Prozent Ermässigung) und aufgrund der generellen Steuersenkung von 33,3 Prozent eine Jahressteuer von 254.35 Franken. Nach Ablauf der rabattberechtigten Jahre ist die Normalsteuer zu entrichten, was beim Volksvorschlag jährlich 423.95 Franken ergibt.

Das gleiche Fahrzeug in der stärksten Motorisierung verbraucht 8,5 Liter Benzin, was der Energieeffizienzklasse E entspricht. Bisher beträgt die Jahressteuer für dieses Fahrzeug 678 Franken.

Gemäss Vorlage des Grossen Rates ist für das Fahrzeug aufgrund der schlechteren Energieeffizienz ein unbefristeter Zuschlag von 40 Prozent vorgesehen, was eine jährliche Gesamtsteuer von 768.40 Franken ergibt.

Bei Annahme des Volksvorschlages müsste nach der generellen Steuersenkung von 33,3 Prozent die Normalsteuer von 452 Franken entrichtet werden.

Übersicht

Erklärung: Die unterschiedlichen Steuerbeträge innerhalb des gleichen Fahrzeugtyps hängen mit den Unterschieden von Gewicht und Motorisierung zusammen.

Effizienzklasse	A	B	C
Besteuerungsmodell Grosser Rat (ECOTAX)	80% Vergünstigung ¹ / Normalsteuer ²	20% Vergünstigung ¹ / Normalsteuer ²	Normalsteuer ²
Volksvorschlag	40% Vergünstigung ¹ / Normalsteuer ³	20% Vergünstigung ¹ / Normalsteuer ³	Normalsteuer ³

Kleinwagen

Gesamtverbrauch / CO ₂ -Ausstoss	4,4 l Diesel/117	5,5 l Benzin/129	5,8 l Benzin/135
Jahressteuer bisher	563.05	542.30	536.70
ECOTAX ¹ / Normalsteuer ²	106.35 / 531.75	409.75 / 512.15	506.90
Volksvorschlag ¹ / Normalsteuer ³	225.20 / 375.35	289.25 / 361.55	357.80

Untere Mittelklasse

Gesamtverbrauch / CO ₂ -Ausstoss	4,5 l Diesel/119	5,7 l Benzin/134	6,4 l Benzin/149
Jahressteuer bisher	635.90	604.90	592.50
ECOTAX ¹ / Normalsteuer ²	120.10 / 600.55	457.05 / 571.30	559.60
Volksvorschlag ¹ / Normalsteuer ³	254.35 / 423.95	322.60 / 403.25	395.00

Mittelklasse

Gesamtverbrauch / CO ₂ -Ausstoss	4,5 l Diesel/119	6,3 l Benzin/146	6,8 l Benzin/159
Jahressteuer bisher	649.85	629.70	635.90
ECOTAX ¹ / Normalsteuer ²	122.75 / 613.75	475.75 / 594.70	600.55
Volksvorschlag ¹ / Normalsteuer ³	259.95 / 433.25	335.85 / 419.80	423.95

Van

Gesamtverbrauch / CO ₂ -Ausstoss	5,3 l Diesel/139	5,7 l Diesel/152	6,7 l Benzin/159
Jahressteuer bisher	712.55	712.55	691.30
ECOTAX ¹ / Normalsteuer ²	134.60 / 672.95	538.35 / 672.95	652.90
Volksvorschlag ¹ / Normalsteuer ³	285.00 / 475.05	380.05 / 475.05	460.85

Geländewagen

Gesamtverbrauch / CO ₂ -Ausstoss	–	8,2 l Benzin/193	7,4 l Diesel/195
Jahressteuer bisher	–	912.05	898.75
ECOTAX ¹ / Normalsteuer ²	–	689.10 / 861.40	848.80
Volksvorschlag ¹ / Normalsteuer ³	–	486.45 / 608.05	599.15

¹ Die Vergünstigung wird ab dem Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung für das laufende Jahr und die drei folgenden Jahre gewährt. Nach Ablauf ist die Normalsteuer zu entrichten.

² Normalsteuer nach der Steuersenkung um 5,6%

³ Normalsteuer nach der Steuersenkung um 33,3%

⁴ Der Steuerzuschlag (nach der Steuersenkung von 5,6%) für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz wird zeitlich unbegrenzt erhoben.

⁵ Gemäss Volksvorschlag kein Zuschlag für übermotorisierte Fahrzeuge.

D	E	F	G
Normalsteuer ²	20% Zuschlag ⁴	40% Zuschlag ⁴	60% Zuschlag ⁴
Normalsteuer ³	Normalsteuer ⁵	Normalsteuer ⁵	Normalsteuer ⁵
7,5 l Benzin/179	7,3 l Benzin/173	8,2 l Benzin/190	–
578.55	566.15	573.90	–
546.40	641.65	758.80	–
385.70	377.45	382.60	–
7,5 l Benzin/175	8,5 l Benzin/199	–	–
635.90	678.00	–	–
600.55	768.40	–	–
423.95	452.00	–	–
8,1 l Benzin/188	8,5 l Benzin/205	9,1 l Benzin/212	12,4 l Benzin/290
685.95	705.90	709.90	709.90
647.85	800.00	938.65	1072.75
457.30	470.60	473.25	473.25
7,4 l Benzin/168	8,5 l Benzin/204	–	9,5 l Benzin/228
704.60	725.85	–	720.55
665.45	822.65	–	1088.85
469.75	483.90	–	480.35
9,3 l Diesel/244	10,5 l Benzin/245	–	14,9 l Benzin/358
898.75	893.45	–	904.10
848.80	1012.60	–	1366.20
599.15	595.65	–	602.75

Quellen: Verbrauchskatalog 2010, herausgegeben vom Touring Club Schweiz (TCS) und EnergieSchweiz sowie Fahrzeugliste des Bundesamts für Energie. Modelländerungen vorbehalten (es ist möglich, dass in der Zwischenzeit nicht mehr alle Fahrzeuge in der Schweiz angeboten werden).

**Gesetz
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
(BSFG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) wird wie folgt geändert:

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauchs-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestands Vergünstigungen ausgerichtet oder Zuschläge erhoben werden.

Art. 6 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 7 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,34 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Art. 8 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,34 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 9 Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,34 Franken je Kilogramm.

Art. 10 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,17 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 11 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,17 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Vergünstigungen
und Zuschläge

Art. 12a (neu) ¹Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt, ineffiziente mit einem Zuschlag belastet.

² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkatégorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.

³ Die ab dem 1. Januar 2011 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt oder belastet (Prozent der Normalsteuer):

Effizienzkatégorie A	Steuerermässigung	60 bis 80 Prozent
Effizienzkatégorie B	Steuerermässigung	20 bis 40 Prozent
Effizienzkatégorie E	Steuerzuschlag	bis 20 Prozent
Effizienzkatégorie F	Steuerzuschlag	20 bis 40 Prozent
Effizienzkatégorie G	Steuerzuschlag	40 bis 60 Prozent

⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 bis 80 Prozent der Normalsteuer.

⁵ Motorfahrzeuge, die der Normalsteuer nach Artikel 7 und 9 unterliegen und zum Zeitpunkt ihrer Bemessung und Veranlagung vor 20 oder mehr Jahren erstmals in Verkehr gesetzt worden sind, werden mit einem Steuerzuschlag von 20 bis 40 Prozent belastet. Veteranenfahrzeuge werden ab dem Zeitpunkt des Eintrags der besonderen Verwendung in den Fahrzeugausweis davon ausgenommen.

⁶ Der Regierungsrat legt die Höhe der Vergünstigungen und Zuschläge durch Verordnung fest. Er regelt die Geltungsdauer der Vergünstigungen.

Nachweispflicht

Art. 12b (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig einer Effizienzkatégorie zugeordnet sind (z. B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkatégorie zuzuordnen.

² Solange der Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Besteuerung zum Ansatz der ineffizientesten Katégorie des entsprechenden Fahrzeugtyps.

³ Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkatégorie zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.

Vergünstigungen
in besonderen
Fällen

Art. 12c (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkatégorie zugeordnet sind, kann der

Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn

- a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und
- b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.

² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 60 bis 80 Prozent der Normalsteuer.

Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen

Art. 12d (neu) Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.

Art. 14 «Normalsteuer» wird ersetzt durch «Jahressteuer».

Verjährung

Art. 19a (neu) ¹Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Rückerstattung

Art. 19b (neu) ¹Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.

² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.

Art. 21 ¹Unverändert.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

a bis c unverändert,

d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern,

e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern,

f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.

II.*Übergangsbestimmung*

Für Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung zwischen dem 1. August 2010 und dem 31. Dezember 2010 liegt und die zum Zeitpunkt ihrer Inverkehrsetzung der Effizienzklasse A oder B zugeteilt waren, wird ab dem 1. Januar 2011 ebenfalls eine Vergünstigung nach Artikel 12a ausgerichtet, sofern das Fahrzeug die zu diesem Zeitpunkt geltenden Voraussetzungen erfüllt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 19. November 2009

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Bornoz Flück*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59c des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der vom Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer im Kanton Bern am 16. April 2010 eingereichte Volksvorschlag mit 25 912 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 0662 vom 5. Mai 2010).
2. Der Volksvorschlag richtet sich gegen die vom Grossen Rat am 19. November 2009 verabschiedete Änderung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) und lautet wie folgt:
«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern verlangen gestützt auf Artikel 63 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 59a ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980, dass dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 19. November 2009 (Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BSFG]) der folgende Volksvorschlag gegenübergestellt wird:

Titel und Ingress:

Text gemäss Grossratsbeschluss vom 19. November 2009, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 51 vom 16. Dezember 2009.

Ziffer I Art. 6, Art. 12d (neu), Art. 14, Art. 19a (neu), Art. 19b (neu), Art. 21, Ziffer II: Text gemäss Grossratsbeschluss vom 19. November 2009, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 51 vom 16. Dezember 2009.

¹⁾ BSG 141.1

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissions-effizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.

Art. 7 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,24 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Art. 8 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,24 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 9 Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.

Art. 10 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,12 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 11 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,12 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Art. 12 Normalsteuer für die Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises

Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises mit Händler Schildern wird folgende Normalsteuer erhoben:

- a 500 Franken für Motorwagen,
- b 250 Franken für alle übrigen Fahrzeugarten.

Art. 12a (neu) ¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissions-effiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.

² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienz-kategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.

³ Die ab dem 1. Januar 2011 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer):

Effizienz-kategorie A	Steuerermässigung	40 Prozent
Effizienz-kategorie B	Steuerermässigung	20 Prozent

⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer.

⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.

Art. 12b (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzklasse A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzklasse zuzuordnen.

² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzklasse zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.

Art. 12c (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn

- a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und
- b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.

² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.

3. Der Volksvorschlag wird gültig erklärt.

4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 25. November 2010

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Fischer*

Die Vizestaatschreiberin: *Aeschmann*

